

LANDESAMT FÜR UMWELT  
GENEHMIGUNGSVERFAHRENSSTELLE SÜD

Unterlage zur

# Online-Konsultation

zum Vorhaben der S.K. Schweinehaltung Kemnitz GmbH,  
Kemnitzer Hauptstraße 2 in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Kemnitz

„Wesentliche Änderung einer  
Schweinehaltungsanlage in 14947 Nuthe-  
Urstromtal OT Kemnitz“

Reg.-Nr. 50.021.Ä0/20/7.1.8.1GE/T12 (Süd-G02120)

## Inhaltsverzeichnis

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>I</b>
<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>VI</b>
<b>0. EINFÜHRUNG</b>	<b>1</b>
WER IST ZUR TEILNAHME AN DER ONLINE-KONSULTATION BERECHTIGT?	1
WAS IST GEGENSTAND DER ONLINE-KONSULTATION?	1
WIE ERFOLGTE DIE ANTRAGSTELLUNG?	2
WIE ERFOLGT DIE EINORDNUNG DES ANTRAGES UND DER GEPLANTEN SCHWEINEHALTUNGSANLAGE IM GENEHMIGUNGSRECHT (BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ, GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG)?	3
WIE WIRD DIE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG, AUCH UNTER DEN BEDINGUNGEN DER COVID-19-PANDEMIE, UMFASSEND GEWÄHRLEISTET?	4
IST DURCH DIE ONLINE-KONSULTATION IM VERGLEICH ZUR DURCHFÜHRUNG EINES ERÖRTERUNGSTERMINS EINE BENACHTEILIGUNG DER EINWENDERINNEN ABSEHBAR?	6
WIE LÄUFT DIE ONLINE-KONSULTATION AB?	6
WELCHE BEDEUTUNG FÜR DIE GENEHMIGUNGSENTSCHEIDUNG HABEN DIE BEHÖRDLICHEN AUSSAGEN ZU DEN EINZELNEN THEMENPUNKTEN? IST DIE AUSREICHUNG DER GENEHMIGUNG SCHON ABSEHBAR?	7
MÜSSEN EINWENDERINNEN IHRE EINWENDUNGEN NOCH ZWINGEND UNTERSETZEN?	7
BIS WANN MÜSSEN DIESE UNTERSETZUNGEN SPÄTESTENS ERFOLGEN? WOHIN SIND DIESE UNTERSETZUNGEN ZU SENDEN?	7
WIE GEHT DAS VERFAHREN NACH DER ONLINE-KONSULTATION WEITER?	8
WIE IST ABGESICHERT, DASS BEI DER ENTSCHEIDUNG DAS VOTUM UND DIE ANZAHL DER EINWENDUNGEN GEGEN DAS VORHABEN AUSREICHEND GEWICHTET WERDEN UND DIE BEHÖRDE IHR ERMESSEN NICHT EINSEITIG ZU GUNSTEN DER WIRTSCHAFT UND DER SCHAFFUNG VON NEUEN ARBEITSPLÄTZEN AUSÜBT?	9
<b>1. VERFAHRENSRECHT</b>	<b>10</b>
<b>1.1 VERFAHRENSRECHT</b>	<b>10</b>
1.1.1 EINSTUFUNG DES VERFAHRENS	10
Einwendungen	10
Erwiderung der Antragstellerin	10
Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt Genehmigungsverfahrensstelle Süd	11
1.1.2 FEHLERHAFT ANGABEN IN DEN ANTRAGSUNTERLAGEN	12
Einwendungen	12
Erwiderung der Antragstellerin	12
Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt Genehmigungsverfahrensstelle Süd / Referat T25	12
<b>2. IMMISSIONSSCHUTZ</b>	<b>13</b>
<b>2.1 LÄRM</b>	<b>13</b>
2.1.1 ERHÖHTE LÄRMIMMISSIONEN	13
Einwendungen	13
Erwiderung der Antragstellerin	13
Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T25	13
2.1.2 LÄRM DURCH VERKEHR	15
Einwendungen	15

Erwiderung der Antragstellerin	15
Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T25	15
2.1.3 LÄRM DURCH MASCHINEN	17
Einwendungen	17
Erwiderung der Antragstellerin	17
Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T25	17
2.1.4 LÄRMIMMISSIONSPROGNOSE	18
Einwendungen	18
Erwiderung der Antragstellerin	18
Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T25	18
<b>2.2 GERUCH</b>	<b>20</b>
2.2.1 GERUCHSBELÄSTIGUNG DURCH UMGANG MIT GÜLLE / UNZUREICHENDE GERUCHSREDUZIERUNG	20
Einwendungen	20
Erwiderung der Antragstellerin	20
Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T25	21
2.2.2 GERUCHSIMMISSIONSPROGNOSE	22
Einwendungen	22
Erwiderung der Antragstellerin	22
Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T25	23
2.2.3 GERUCHSIMMISSIONEN DURCH REGENENTWÄSSERUNG UND BRAUCHWASSERAUFBEREITUNG	24
Einwendungen	24
Erwiderung der Antragstellerin	24
Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T25	24
<b>2.3 LUFTSCHADSTOFFE</b>	<b>25</b>
2.3.1 ABLUFTREINIGUNGSEINRICHTUNG (ARE)	25
Einwendungen	25
Erwiderung der Antragstellerin	25
Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T25	26
2.3.2 SICHERHEITSKONZEPT FÜR ABLUFTREINIGUNGSEINRICHTUNG (ARE)	27
Einwendungen	27
Erwiderung der Antragstellerin	27
Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T25	27
<b>2.4 BIOAEROSOLE/KEIME</b>	<b>28</b>
2.4.1 GESUNDHEITSGEFÄHRDUNG DURCH BIOAEROSOLE UND KEIME	28
Einwendungen	28
Erwiderung der Antragstellerin	28
Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T25	28
<b>2.5 STAUB</b>	<b>30</b>
2.5.1 STAUBIMMISSIONEN	30
Einwendungen	30
Erwiderung der Antragstellerin	30
Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T25	30
<b>2.6 STICKSTOFF</b>	<b>32</b>
2.6.1 STICKSTOFFIMMISSIONSPROGNOSE	32
Einwendungen	32
Erwiderung der Antragstellerin	32
Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T25	33
<b>2.7 IMMISSIONSPROGNOSEN</b>	<b>35</b>
2.7.1 FEHLERHAFTE PRÜFUNG DER IMMISSIONEN	35
Einwendungen	35
Erwiderung der Antragstellerin	35
Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T25	36
<b>3. BAURECHT</b>	<b>37</b>

<b>3.1</b>	<b>BAUORDNUNGSRECHT</b>	<b>37</b>
3.1.1	BAUFÄLLIGKEIT GÜLLEBEHÄLTER	37
	Einwendungen	37
	Erwiderung der Antragstellerin	37
	Erwiderung der Behörde: hier Landkreis Teltow-Fläming, untere Bauaufsichtsbehörde	37
<b>3.2</b>	<b>BAUPLANUNGSRECHT</b>	<b>38</b>
3.2.1	BAUPLANUNGSRECHTLICHE UNZULÄSSIGKEIT DER ANLAGE AM BEANTRAGTEN STANDORT	38
	Einwendungen	38
	Erwiderung der Antragstellerin	38
	Erwiderung der Behörde: hier Landkreis Teltow-Fläming, untere Bauaufsichtsbehörde	41
<b>3.3</b>	<b>BRANDSCHUTZ</b>	<b>43</b>
3.3.1	MANGELNDER BRANDSCHUTZ IN BEANTRAGTER ANLAGE	43
	Einwendungen	43
	Erwiderung der Antragstellerin	43
	Erwiderung der Behörde: hier Landkreis Teltow-Fläming, untere Bauaufsichtsbehörde und Brandschutzdienststelle	43
<b>4.</b>	<b>BODEN</b>	<b>45</b>
<b>4.1</b>	<b>BODEN</b>	<b>45</b>
4.1.1	BELASTUNG DER BÖDEN DURCH SCHADSTOFFE AUS DER ANLAGE	45
	Einwendungen	45
	Erwiderung der Antragstellerin	45
	Erwiderung der Behörde: hier Landkreis Teltow-Fläming, Landwirtschaftsamt	45
<b>5.</b>	<b>GEWÄSSERSCHUTZ</b>	<b>47</b>
<b>5.1</b>	<b>GEWÄSSERSCHUTZ</b>	<b>47</b>
5.1.1	SAMMEL- UND LAGEREINRICHTUNGEN UNTER DEN STÄLLEN	47
	Einwendungen	47
	Erwiderung der Antragstellerin	47
	Erwiderung der Behörde: hier Landkreis Teltow-Fläming, untere Wasserbehörde	47
5.1.2	GÜLLELEITUNGS- UND LAGERUNGSSYSTEM	48
	Einwendungen	48
	Erwiderung der Antragstellerin	48
	Erwiderung der Behörde: hier Landkreis Teltow-Fläming, untere Wasserbehörde (uWB) und Landwirtschaftsamt	49
5.1.3	UNVOLLSTÄNDIGE WASSERECHTLICHE ANTRAGSUNTERLAGEN	51
	Einwendungen	51
	Erwiderung der Antragstellerin	51
	Erwiderung der Behörde: hier Landkreis Teltow-Fläming, untere Wasserbehörde	51
<b>5.2</b>	<b>GRUNDWASSER</b>	<b>52</b>
5.2.1	GRUNDWASSERENTNAHME	52
	Einwendungen	52
	Erwiderung der Antragstellerin	52
	Erwiderung der Behörde: hier Landkreis Teltow-Fläming, untere Wasserbehörde	52
5.2.2	BEEINTRÄCHTIGUNG DES GRUNDWASSERS DURCH STOFFEINTRAG	53
	Einwendungen	53
	Erwiderung der Antragstellerin	53
	Erwiderung der Behörde: hier Landkreis Teltow-Fläming, untere Wasserbehörde und Landwirtschaftsamt	54
<b>5.3</b>	<b>OBERFLÄCHENGEWÄSSER</b>	<b>56</b>
5.3.1	BELASTUNG VON OBERFLÄCHENGEWÄSSER	56
	Einwendungen	56
	Erwiderung der Antragstellerin	56
	Erwiderung der Behörde: hier Landkreis Teltow-Fläming, untere Wasserbehörde	56

<b>5.4 ABSCHLÄMMWASSER</b>	<b>57</b>
5.4.1 FEHLERHAFTER UMGANG MIT ABSCHLÄMMWASSER	57
Einwendungen	57
Erwiderung der Antragstellerin	57
Erwiderung der Behörde: hier Landkreis Teltow-Fläming, untere Wasserbehörde und Landwirtschaftsamt	57
<b>6. NATURSCHUTZ</b>	<b>58</b>
<b>6.1 BIOTOPE, SCHUTZGEBIETE</b>	<b>58</b>
6.1.1 BIOTOPSCHUTZ	58
Einwendungen	58
Erwiderung der Antragstellerin	58
Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat N1	60
6.1.2 SCHUTZGEBIETE	61
Einwendungen	61
Erwiderung der Antragstellerin	61
Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat N1	62
6.1.3 WALD	63
Einwendungen	63
Erwiderung der Antragstellerin	63
Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat N1	64
<b>6.2 ARTENSCHUTZ</b>	<b>65</b>
6.2.1 BEEINTRÄCHTIGUNG FLEDERMÄUSE, BRUTVÖGEL UND ZAUNEIDECHSE	65
Einwendungen	65
Erwiderung der Antragstellerin	65
Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat N1	65
<b>6.3 LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNG</b>	<b>66</b>
6.3.1 BEEINTRÄCHTIGUNG DES LANDSCHAFTSBILDS UND DER ERHOLUNGSFUNKTION	66
Einwendungen	66
Erwiderung der Antragstellerin	66
Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat N1	66
<b>7. GESUNDHEIT / HYGIENE</b>	<b>68</b>
<b>7.1 GESUNDHEIT / HYGIENE</b>	<b>68</b>
7.1.1 ANTIBIOTIKA UND KEIME	68
Einwendungen	68
Erwiderung der Antragstellerin	68
Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T14	69
7.1.2 TIERKADAVER UND INSEKTEN	70
Einwendungen	70
Erwiderung der Antragstellerin	70
Erwiderung der Behörde: hier Landkreis Teltow-Fläming, Veterinäramt	70
<b>8. TIERWOHL</b>	<b>71</b>
<b>8.1 TIERWOHL</b>	<b>71</b>
8.1.1 HALTUNGSSYSTEM IST TIERSCHUTZWIDRIG	71
Einwendungen	71
Erwiderung der Antragstellerin	71
Erwiderung der Behörde: hier Landkreis Teltow-Fläming, Veterinäramt	71

<b>9. SONSTIGES</b>	<b>73</b>
<b>9.1 SONSTIGES</b>	<b>73</b>
9.1.1 WERTVERLUST IMMOBILIEN	73
Einwendungen	73
Erwiderung der Antragstellerin	73
Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd	74
9.1.2 DORFENTWICKLUNG	75
Einwendungen	75
Erwiderung der Antragstellerin	75
Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd	75
9.1.3 KLIMASCHUTZ	76
Einwendungen	76
Erwiderung der Antragstellerin	76
Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd	76
9.1.4 ANLAGENÜBERWACHUNG	77
Einwendungen	77
Erwiderung der Antragstellerin	77
Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T25	77
9.1.5 KRITIK AN INTENSIVTIERHALTUNG	78
Einwendungen	78
Erwiderung der Antragstellerin	78
Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd	78
9.1.6 ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG	79
Einwendungen	79
Erwiderung der Antragstellerin	79
Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T25	79

## Abkürzungsverzeichnis

ARE	Abluftreinigungseinrichtung
BauGB	Baugesetzbuch
BbgBauVorlV	Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung)
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CL	Critical Load
DüMV	Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung)
DüV	Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung)
EÖT	Erörterungstermin
FNP	Flächennutzungsplan
GIRL	Geruchsimmissions-Richtlinie
IO	Immissionsort
i. V. m.	in Verbindung mit
JGS-Anlagen	Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen
LfU	Landesamt für Umwelt
LRT	Lebensraumtyp
MIndBauRL	Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau
o. g.	oben genannt
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TierSchG	Tierschutzgesetz
TierSchNutztV	Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
WRRL 2000	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Europäische Wasserrahmenrichtlinie)

## 0. Einführung

Sehr geehrte Einsichtnehmenden, sehr geehrte Einwenderinnen und Einwender

Sie nehmen derzeit an der Online-Konsultation der Genehmigungsverfahrensstelle Süd des Landesamtes für Umwelt Brandenburg im Genehmigungsverfahren zum

*Antrag der Firma S.K. Schweinehaltung Kemnitz GmbH, Kemnitzer Hauptstraße 2 in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Kemnitz auf wesentliche Änderung einer Schweinehaltungsanlage am Standort 14947 Nuthe-Urstromtal OT Kemnitz*

teil.

Die Online-Konsultation ersetzt gemäß § 5 Abs. 1, 3 und 4 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) den ursprünglich vorgesehenen Erörterungstermin zum oben genannten Vorhaben. Damit entspricht das Ziel der Online-Konsultation dem Ziel, welches das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für einen regulären Erörterungstermin vorgesehen hat – die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern und dabei denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit zu geben, ihre Einwendungen zu erläutern bzw. zu untersetzen.

### **Wer ist zur Teilnahme an der Online-Konsultation berechtigt?**

Aktiv teilnahmeberechtigt mit dem Recht zur Äußerung sind genauso wie in der mündlichen Erörterung:

- die Antragstellerin mit ihren Gutachtern und Sachverständigen und Beiständen,
- die Einwender, die frist- und formgerecht ihre Einwendungen erhoben haben, ggf. mit ihren Sach- bzw. Rechtsbeiständen,
- die am Verfahren beteiligten Behörden.

Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, bekommen ebenfalls Einsicht in die im Rahmen der Online-Konsultation ausgelegten Dokumente. Sie sind nicht berechtigt, sich dazu im Rahmen der Online-Konsultation zu äußern.

### **Was ist Gegenstand der Online-Konsultation?**

Gegenstand der Online-Konsultation wie auch der Einwendungen ist das Vorhaben der Firma S.K. Schweinehaltung Kemnitz GmbH auf dem Grundstück Kemnitzer Hauptstraße 2 in 14947 Nuthe-Urstromtal, OT Kemnitz, in der Gemarkung Kemnitz, Flur 2, Flurstück 75 die vorhandene Schweinehaltungsanlage wesentlich zu ändern.

Die vorhandene Schweinehaltungsanlage besteht im Wesentlichen aus:



- einer Anlage zur Haltung und Aufzucht von Sauen (1 354 Sauenplätze inklusive Eber) einschließlich dazugehörender 4 000 Absatzferkelplätze (Sauenanlage),
- einer Anlage zur Haltung und Aufzucht von Mastschweinen mit 3 546 Tierplätzen (Mastanlage inklusive Jungsauenaufzuchtplätze) und
- Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einer Lagerkapazität von 5 897 m<sup>3</sup> (Güllelager).

Das geplante Änderungsvorhaben umfasst:

- die Änderungen in der Stallbelegung der vorhandenen Ställe - Erhöhung der Sauenplätze (inklusive Eberplätze) auf 1 895 Stück und der Absatzferkelplätze auf 11 016 Stück,
- die Einführung einer zusätzlichen Produktionsvariante der Schweinemast mit Vor- und Endmastabteilen bei Reduktion der Schweinemastplätze auf 1 500 (Produktionsvariante „Vor- und Endmast“),
- die Reduktion der Schweinemastplätze auf 1 320 (Produktionsvariante „kontinuierliche Mast“),
- die Ausgliederung der Jungsauenaufzucht an einen externen Standort,
- die Nutzung eines vorhandenen Verbinderanbaus zwischen Stall 7 und Stall 8 als Eberstall,
- die Umnutzung des Bergeraumes als Abferkelstall (Stall 10),
- die Errichtung eines Absatzferkelstalls (Stall 11) mit Verladerampe,
- die Errichtung von Abluftreinigungseinrichtungen in den Ställen 10 und 11,
- die Schaffung zusätzlicher Güllelager unter Stall 10 (751 m<sup>3</sup>) und Stall 11 (3 254 m<sup>3</sup>),
- die künftige Nutzung des Stalls 1 als Lager für Haltungseinrichtungen,
- die Aufstellung eines weiteren Kadaverkühlcontainers auf dem Anlagengelände sowie Umplatzierung des vorhandenen,
- das Anlegen und Anpassen von Niederschlagswasserversickerungsmulden und
- das Anlegen einer Versickerungsmulde für Regenerationswasser aus der Brauchwasseraufbereitung
- den Rückbau von Stall 2 sowie weiterer Nebeneinrichtungen (Silofläche, stillgelegte Güllebecken, ehemaliges Pumpenhaus, alter Schornstein) und teilweise Entsiegelung versiegelter Flächen.

### **Wie erfolgte die Antragstellung?**

Die Firma S.K. Schweinehaltung Kemnitz GmbH (im weiteren Antragstellerin) stellte mit Posteingang 29. Mai 2020 im Landesamt für Umwelt einen Antrag auf wesentliche Änderung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zum oben genannten Vorhaben.

**Wie erfolgt die Einordnung des Antrages und der geplanten Schweinehaltungsanlage im Genehmigungsrecht (Bundes-Immissionsschutzgesetz, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)?**

Bundes-Immissionsschutzgesetz, Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Tierhaltungsanlagen, wie das geplante Vorhaben, unterliegen vor allem den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Die von der beantragten Änderung betroffene Anlage ist im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) den Nummern 7.1.8.1 GE, 7.1.7.2 V und 9.36 V zugeordnet.

Zur Erläuterung: Die 4. BImSchV regelt, welche Vorhaben, Anlagen bzw. Tätigkeiten einer Genehmigung nach BImSchG bedürfen. Diese Vorhaben sind in der Tabelle des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgelistet.

Demnach ist die Sauenanlage aufgrund ihrer Tierplatzzahl in dieser Tabelle der Nummer

7.1.8.1 GE Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit 750 oder mehr Sauenplätzen

zuzuordnen.

Die nachgestellte Kennzeichnung „G“ legt fest, dass für die Sauenanlage ein sogenanntes förmliches Genehmigungsverfahren, d. h. mit Öffentlichkeitsbeteiligung, durchzuführen ist.

Das „E“ verweist darauf, dass die Anlage als große Anlage unter die Europäische Industrieemissionsrichtlinie fällt. Für Anlagen, die der Europäischen Industrieemissionsrichtlinie (Industrial Emissions Directive - IED) unterliegen, ist eine im Grundsatz erhebliche Umweltrelevanz in Erwägung zu ziehen, woraus sich besondere Anforderungen an die Genehmigung, den Betrieb, die Überwachung und die Stilllegung ableiten.

Die zum Vorhaben gehörende Schweinemast ist aufgrund ihrer Zierplatzzahl in der Tabelle des Anhangs 1 der 4. BImSchV unter

7.1.7.2 V Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht) mit 1.500 bis weniger als 2.000 Mastschweineplätzen

eingeorordnet.

Zusätzlich ist das zur Schweinehaltungsanlage gehörende Güllelager in der Tabelle des Anhangs 1 der 4. BImSchV unter

9.36 V Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6.500 Kubikmetern oder mehr

eingeorordnet.

Die nachgestellte Kennzeichnung „V“ verfügt, dass für die Schweinemastanlage und für das Güllelager ein vereinfachtes Verfahren (V) durchzuführen wäre, was keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht. Da aber die Sauenanlage ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht, erstreckt sich diese auf alle beantragten Anlagen.

### Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Außerdem unterliegt das Vorhaben dem Geltungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und ist in der Anlage 1 dieses Gesetzes der Nummer 7.8.1 X zugeordnet, wobei die Kennzeichnung „X“ für die zwingende Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung steht und ebenfalls ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach sich zieht.

### Konzentration anderer behördlicher Entscheidungen

In diesem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind gemäß § 13 BImSchG andere das Vorhaben betreffende behördliche Entscheidungen eingeschlossen (Konzentrationswirkung). Zum Beispiel sind damit die Baugenehmigung oder ggf. naturschutzfachliche Zulassungen von Ausnahmen, die sonst separat zur erteilen wären, hier Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

### Koordinierung des wasserrechtlichen Verfahrens nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Nicht im Genehmigungsverfahren konzentriert entsprechend der Regelung des § 13 BImSchG sind wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß WHG. Diese sind in separaten Verfahren zu erteilen.

Vorliegend benötigt die Antragstellerin für ihr Vorhaben auch wasserrechtliche Erlaubnisse für die Niederschlagsentwässerung sowie für die Einleitung des aus der Brauchwasseraufbereitung stammenden Regenerationswassers in das Grundwasser und damit zur Gewässerbenutzung. Hierfür wurde von der S.K. Schweinehaltung Kemnitz GmbH bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gestellt.

Auch wenn dieses Erlaubnisverfahren separat bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming geführt wird, unterliegt es dem sogenannten Koordinierungsgebot nach § 10 Abs. 5 Satz 2 des BImSchG. Demnach hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen. Dies betrifft auch die Einbeziehung dieses Antrags auf wasserrechtliche Erlaubnis in die Öffentlichkeitsbeteiligung. Ziel dieses Koordinierungsgebotes ist, zu verhindern, dass für Teile des Gesamtvorhabens einzelne Genehmigungen schon erteilt werden, ohne das absehbar ist, ob überhaupt alle zum Vorhaben notwendigen und beantragten Genehmigungen positiv entschieden werden können.

### **Wie wird die Öffentlichkeitsbeteiligung, auch unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie, umfassend gewährleistet?**

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG waren durch das LfU nach vollständigem Vorliegen der Antragsunterlagen das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen und der Antrag und andere zum Vorhaben vorliegenden Unterlagen zur Einsicht auszulegen.

Mit Inkrafttreten des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) war zur Einhaltung der besonderen Schutzerfordernungen ein spezielles gesetzliches Instrument geschaffen worden, um Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung auch unter den derzeitigen besonderen

Bedingungen durchführen zu können, was insbesondere die Zugänglichmachung der auszulegenden Unterlagen im Internet betrifft.

Das Vorhaben wurde am 10.11.2021 in der Tageszeitung „Märkische Allgemeine Zeitung“, Ausgaben Luckenwalder Rundschau, Jüterboger Echo und Potsdamer Tageszeitung, im Amtsblatt für Brandenburg sowie auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag nach BImSchG und der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis sowie die entsprechenden Antragsunterlagen wurden vom 17.11.2021 bis einschließlich 16.12.2021 im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht. Zusätzlich lagen sie zur Einsichtnahme für jedermann im Landesamt für Umwelt in Cottbus und bei der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal sowie beim Landkreis Teltow-Fläming in Luckenwalde aus und konnten dort nach telefonischer Anmeldung während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. In den Antragsunterlagen waren auch die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsuntersuchungen enthalten. Die Einwendungsfrist endete am 17.01.2022.

In Summe gingen Einwendungen von 47 EinwenderInnen ein.

Der daraufhin für den 02.03.2022 geplante Erörterungstermin musste auf Grund der Anfang des Jahres allgemein zu verzeichnenden dynamischen COVID-19-Infektionsentwicklung abgesagt werden. In der dazu gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 PlanSiG getroffenen Ermessensentscheidung berücksichtigte die Genehmigungsbehörde folgende Gesichtspunkte:

- das hohe Niveau und permanente und schnelle Aufwärtsentwicklung der Infektionen in den Wochen zuvor;
- die Erwartung, dass eine beginnende Trendumkehr der Infektionswelle die Infektionsgefahr in den verbleibenden Tagen bis zum Erörterungstermin noch nicht ernsthaft beeinflussen kann;
- die Befürchtung, dass sich vor allem ältere EinwenderInnen auf Grund des höheren Gesundheitsrisikos im Falle einer Infektion gehindert sehen, am Erörterungstermin in einem Risikogebiet teilzunehmen;
- die Befürchtung, dass aus den zuvor genannten Gründen auch Vertreter von Behörden nicht umfänglich am Termin teilnehmen;
- das persönliche Gesundheitsrisiko für alle Teilnehmer am Erörterungstermin, wenn sich trotz Hygienekonzepts der Erörterungstermin zu einem sogenannten „Superspreading Event“ entwickelt.

Diese Gründe überwogen die Vorteile einer offenen und wechselseitigen mündlichen Diskussion der Einwendungen in einem Erörterungstermin, selbst wenn durch die Umsetzung eines komplexen Schutzmaßnahmen- und Hygienekonzeptes die Infektionsgefahr gemindert werden könnte.

Die Absage des Erörterungstermins sowie die Ankündigung der Online-Konsultation erfolgten am 16.02.2022 in den schon zuvor genannten Ausgaben der Märkischen Allgemeinen Zeitung, im Amtsblatt des Landes Brandenburg und im Internet.

Die Einleitung der Online-Konsultation als Ersatz für den abgesagten Erörterungstermin erfolgte am 02.03.2022.

### **Ist durch die Online-Konsultation im Vergleich zur Durchführung eines Erörterungstermins eine Benachteiligung der EinwenderInnen absehbar?**

Im Gegensatz zum Erörterungstermin läuft die hier durchzuführende Online-Konsultation nicht in „Echtzeit“ ab, das heißt eine direkte Rede- und Gegenrede, wie sie bei der Diskussion auf einem Erörterungstermin üblich ist, findet hier nicht statt. Das mag seitens der EinwenderInnen als Nachteil empfunden werden. Andererseits bietet die Verfahrensweise der schriftlichen Untersetzung der Einwendungen die Möglichkeit, dass sich die EinwenderInnen in Ruhe mit den Erwidern der Antragstellerin und den Stellungnahmen der Behörden befassen können, um im Anschluss darauf zu reagieren ohne den auf einem Erörterungstermin bestehenden Zeitdruck durch die Live-Diskussion. Zudem ist mit der Durchführung der Online-Konsultation durchaus auch eine größere aktive Teilnahme von EinwenderInnen zu erwarten, da nach unserer Erfahrung aus verschiedenen Gründen die direkte Teilnahme an einem fest fixierten Erörterungstermin über in der Regel ein bis drei Tage nicht immer für jeden möglich ist.

### **Wie läuft die Online-Konsultation ab?**

Die Online-Konsultation erfolgt in mehreren Schritten:

1. Einholung der Erwidern der Antragstellerin und der Stellungnahmen der Behörden zu den verschiedenen Einwendungsthemen,
2. Thematische Zusammenstellung der Einwendungen mit Äußerungen/Erklärungen der Antragstellerin sowie fachbehördlichen Einschätzungen,
3. Öffentliche Auslegung der Zusammenstellung zur Einsichtnahme und Untersetzung der Einwendungen.

Seit dem 02.03.2022 besteht nun die Möglichkeit, in diese Ihnen hier vorliegende Unterlage zur Online-Konsultation Einsicht zu nehmen. Sie finden darin die nach Themen aufbereitete und als Inhaltsverzeichnis strukturierte Auflistung der Einwendungen und Bedenken, die aus Sicht der EinwenderInnen gegen eine Ausreichung der von der S.K. Schweinehaltung Kemnitz GmbH angestrebten Genehmigung sprechen. Faktisch entspricht diese Auflistung der Tagesordnung des ursprünglich vorgesehenen mündlichen Erörterungstermins. Zu den einzelnen Positionen dieser Liste wurde der Antragstellerin die Möglichkeit eingeräumt, ihre Sicht auf die jeweils vorgetragene Problematik vorzutragen. Außerdem wurden die zuständigen Fachbereiche des LfU und Fachbehörden gebeten, im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit Stellung zu den Einwendungen zu nehmen.

Die in Themenblättern dargestellten Äußerungen der Antragstellerin und der Behörden finden Sie auf den im Inhaltsverzeichnis genannten Seiten.

Im Ergebnis haben Sie als EinwenderInnen nun die Möglichkeit, Ihre während des Einwendungszeitraums eingereichten Einwendungen zu untersetzen und dabei, soweit gewünscht, auf die dazu vorliegenden Ausführungen der Antragstellerin und der Behörden Bezug zu nehmen.

Dabei sind Sie im Rahmen der Online-Konsultation nur berechtigt, sich zur Thematik Ihrer ursprünglichen Einwendung zu äußern.

Insofern Sie sich zu anderen Themengebieten äußern, werden diese nicht als fristgerechte Einwendung von Ihnen im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG berücksichtigt, unabhängig davon, ob Sie sich dabei zu Themen aus der Übersicht aller Einwendungen äußern oder ein gänzlich neues Thema eröffnen.

Dennoch ist die Behörde von Amts wegen verpflichtet, diesen zusätzlichen Äußerungen bei der Bewertung der Genehmigungsfähigkeit des beantragten Vorhabens nachzugehen (Amtsermittlungsgrundsatz).

### **Welche Bedeutung für die Genehmigungsentscheidung haben die behördlichen Aussagen zu den einzelnen Themenpunkten? Ist die Ausreichung der Genehmigung schon absehbar?**

Die von Ihnen einsehbaren behördlichen Äußerungen zu den einzelnen Einwendungsthemen stellen den derzeitigen Stand des noch nicht abgeschlossenen Prüfverfahrens dar und beziehen sich nur auf Ihre während des Einwendungszeitraumes eingereichten Einwendungen. Sie sind nicht als Vorentscheidung über den Genehmigungsantrag zu verstehen.

### **Müssen EinwenderInnen ihre Einwendungen noch zwingend untersetzen?**

Nein, es besteht keine Verpflichtung zur Untersetzung Ihrer Einwendungen. Wir empfehlen aber, diese Möglichkeit zu nutzen. Mit der Teilnahme am öffentlichen Teil des Genehmigungsverfahrens und der Untersetzung und Erläuterung Ihrer Bedenken während der Online-Konsultation tragen Sie als eine Art zusätzliche Prüfbehörde zur korrekten Durchführung des Genehmigungsverfahrens bei, hier insbesondere bei der Ermittlung von Belangen, die möglicherweise einer Genehmigungserteilung entgegenstehen und damit dem Erkenntnisgewinn der Genehmigungsbehörde dienen. Es ist dabei nicht Ihre primäre Aufgabe, rechtlich perfekte Untersetzungen Ihrer Einwendungen vorzubringen. Es ist Aufgabe der Behörde, tiefgründig zu prüfen, ob die von Ihnen vorgetragenen Bedenken genehmigungsrechtlich relevant sind und möglicherweise zu einer Versagung der Genehmigung führen.

### **Bis wann müssen diese Untersetzungen spätestens erfolgen? Wohin sind diese Untersetzungen zu senden?**

Gemäß der Bekanntmachung zur Online-Konsultation besteht die Möglichkeit, sich spätestens bis einschließlich 22.03.2022

per Brief an

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd  
Postfach 60 10 61  
14410 Potsdam

oder

Landkreis Teltow-Fläming  
untere Wasserbehörde  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde

oder

Landkreis Teltow-Fläming  
Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung  
Zinnaer Straße 34  
14943 Luckenwalde

oder

Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal  
Frankenfelder Straße 10  
14947 Nuthe-Urstromtal

oder

elektronisch per E-Mail unter [T12@lfu.brandenburg.de](mailto:T12@lfu.brandenburg.de)

zu den sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalten zu äußern.

### **Wie geht das Verfahren nach der Online-Konsultation weiter?**

Nach Abschluss der Online-Konsultation werden die im LfU, bei der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal oder beim Landkreis Teltow-Fläming eingegangenen Schreiben zur Untersetzung Ihrer Einwendungen gesichtet.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der damit abgeschlossenen Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Prüfung des Genehmigungsantrages fortgesetzt. Soweit sich weitere Anforderungen an die Antragstellerin ergeben, sind diese von ihr beizubringen.

Sollten bei der Umsetzung dieser Nachforderungen neue entscheidungserhebliche Unterlagen eingereicht werden, aus denen sich im Vergleich zu den bisher öffentlich ausgelegten Unterlagen neue wesentliche bzw. erhöhte Umweltbetroffenheiten ergeben können, ist durch das LfU zu prüfen, ob bezüglich dieser neuen Unterlagen die Öffentlichkeitsbeteiligung erneut durchzuführen wäre.

Soweit dies nicht der Fall ist, sind durch die am Verfahren beteiligten Behörden noch abschließende Stellungnahmen bzw. ggf. Ergänzungen zu den bereits abgegebenen Stellungnahmen beim LfU einzureichen.

Abschließend, nach Prüfung aller genehmigungsrelevanten Belange, trifft das LfU die Entscheidung über den Genehmigungsantrag.

Diese ist erneut der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Im Falle einer Genehmigungserteilung ist die Genehmigungsbehörde verpflichtet, im Genehmigungsbescheid zu begründen, weshalb Ihre Einwendungen dieser Genehmigung nicht entgegenstanden. Die EinwenderInnen haben dann die Möglichkeit, Widerspruch gegen die behördliche Entscheidung einzulegen.

**Wie ist abgesichert, dass bei der Entscheidung das Votum und die Anzahl der Einwendungen gegen das Vorhaben ausreichend gewichtet werden und die Behörde ihr Ermessen nicht einseitig zu Gunsten der Wirtschaft und der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen ausübt?**

Bei der Prüfung, ob die in einer Einwendung vorgebrachten Argumente gegen die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens stehen, spielt die Frage, von wieviel Personen diese Einwendung vorgetragen wurde keine Rolle. Selbst eine nur einmal vorgebrachte Einwendung ist genauso wie eine z. B. 300fach vorgebrachte Einwendung in der Prüfung zu berücksichtigen.

Die Entscheidung über die Frage der Genehmigungsfähigkeit einer Anlage, die dem Bundes-Immissionsschutzgesetz unterliegt, stellt eine sogenannte gebundene Entscheidung dar. Das bedeutet, dass ein Ermessen in der oben beschriebenen Art bei der Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit nicht stattfindet.

Die Genehmigungsbehörde hat in Umsetzung des Gebots zu rechtmäßiger Verwaltungstätigkeit ein Vorhaben, soweit dies nur eine der gesetzlichen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Anlage nicht erfüllt, abzulehnen.

Die Frage der wirtschaftlichen und beschäftigungspolitischen Bedeutung der Anlage stellt dabei kein Genehmigungskriterium dar.

Im Umkehrschluss hat die Antragstellerin, soweit ihr Vorhaben ausnahmslos alle gesetzlich fixierten Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Anlage erfüllt, einen gesetzlichen Anspruch auf die Ausreichung der angestrebten Genehmigung.



## **1. Verfahrensrecht**

### **1.1 Verfahrensrecht**

#### **1.1.1 Einstufung des Verfahrens**

##### *Einwendungen*

Es handelt sich nicht um eine wesentliche Änderung, sondern um eine neue Anlage.

##### *Erwiderung der Antragstellerin*

Eine wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage liegt vor, wenn deren Lage, Beschaffenheit oder Betrieb geändert oder erweitert werden und dadurch für die Prüfung der Erfüllung der Betreiberpflichten erhebliche nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können (§ 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Demgegenüber ist von einer Neuerrichtung auszugehen, wenn das Vorhaben nicht auf die genehmigte Anlage bezogen ist, sondern sich als Errichtung einer weiteren Anlage darstellt.

Maßgeblich für die Abgrenzung ist der Anlagenbegriff des § 1 Abs. 2 und 3 der 4. BImSchV. Danach erstreckt sich das Genehmigungserfordernis auf alle betriebsnotwendigen Anlagenteile und Verfahrensschritte, auf Nebeneinrichtungen, die mit den betriebsnotwendigen Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen, sowie auf eine Mehrheit von Anlagen derselben Art, die dadurch in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, dass sie auf demselben Betriebsgelände liegen, mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und einem vergleichbaren technischen Zweck dienen. Ein neues Vorhaben stellt hiernach eine Änderung der genehmigten Anlage dar, wenn es als Nebeneinrichtung der genehmigten Anlage zuzuordnen ist oder mit ihr betriebstechnisch und organisatorisch in einer Weise verbunden ist, die es nach der Verkehrsanschauung rechtfertigt, eine einheitliche, nach einem übergreifenden Konzept betriebene Anlage anzunehmen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 09.04.2008 - 7 B 2/08 -, Rn. 3, juris, m.w.N.; Landmann/Rohmer UmweltR/Reidt/Schiller, 95. EL Mai 2021, BImSchG § 16 Rn. 34; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 23.11.2006 - 22 BV 06.2223 -, Rn. 34 ff., juris). Gemessen daran, handelt es sich vorliegend nicht um eine neue Anlage, sondern um eine Änderung i. S. v. § 16 BImSchG:

Das beantragte Vorhaben umfasst Änderungen in der Stallbelegung der vorhandenen Ställe, die Nutzung eines vorhandenen Verbinderanbaus zwischen Stall 7 und Stall 8 als Eberstall, die Errichtung zweier neuer Ställe mit Abluftreinigungsanlagen und Güllelagern, die Nutzungsaufgabe von zwei vorhandenen Ställen sowie den Rückbau von Stall 2 und Nebeneinrichtungen.

Die neuen Anlagenteile und der Bestand befinden sich auf demselben Betriebsgelände und sind durch gemeinsame Betriebseinrichtungen (z. B. Güllebehälter und Fütterungseinrichtungen) verbunden. Sie stehen in einem engen betrieblichen und organisatorischen Zusammenhang und dienen einem identischen Zweck. Die Betriebsabläufe umfassen die bestehenden und die neuen Anlagenteile gleichermaßen. Das Grundkonzept der Anlage ändert sich nicht. Diese bleibt auch nach der geplanten Änderung eine Schweinehaltungsanlage mit Sauenplätzen, Ferkelaufzucht und (reduzierter) Schweinemast; lediglich die Jungsauenaufzucht wird ausgegliedert. Die Bestandsanlage und die neuen

Anlagenteile bilden somit eine einheitliche, nach einem übergreifenden Konzept betriebene Schweinehaltungsanlage.

Aus diesen Gründen ist das beantragte Vorhaben nicht als Errichtung einer neuen, zusätzlichen Anlage, sondern als wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zu werten.

*Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt Genehmigungsverfahrensstelle Süd*

Dieser Einwendung kann nicht gefolgt werden, da der Anlagenbestand den Umfang der baulichen Änderungen und Neubauten, die zudem funktionell mit der Bestandsanlage zusammenhängen, überwiegt.

### 1.1.2 Fehlerhafte Angaben in den Antragsunterlagen

#### *Einwendungen*

Es wird angezweifelt, dass es bestehende Altgenehmigungen bzw. eine Genehmigung für den derzeitigen Betrieb der Schweinehaltungsanlage gibt.

Es geht aus den Antragsunterlagen nicht deutlich hervor,

- welcher Tierbestand der jeweiligen Firma (S.K. Schweinehaltung Kemnitz GmbH und die SNU Schweinemast Nuthe-Urstromtal GmbH) auf dem Anlagengelände zuzuordnen ist,
- welche Firma den BImSchG-Antrag gestellt hat und
- ob der derzeitige Tierbestand dem genehmigten Zustand entspricht.

Es wird befürchtet, dass im Antrag bewusst falsche Angaben bezüglich der geplanten Tierplätze gemacht werden.

#### *Erwiderung der Antragstellerin*

Die Altanlage ist durch die Bescheide vom 14.07.1995, Az. 039.00.00/94, sowie vom 14.11.2002, Az. 040.01.00/02, zugelassen, wie sich aus Ziffer 3 des bei den Antragsunterlagen befindlichen Formblatts 1.1 ergibt.

Die S.K. Schweinehaltung Kemnitz GmbH ist alleinige Antragstellerin und wird alleinige Betreiberin der geänderten Schweinehaltungsanlage.

Der Antrag enthält alle notwendigen Angaben zum genehmigten Tierbestand.

Die Befürchtung, dass im Antrag bewusst falsche Angaben bezüglich der geplanten Tierplätze gemacht werden, ist unbegründet und zurückzuweisen.

#### *Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt Genehmigungsverfahrensstelle Süd / Referat T25*

Die Ausführungen der Antragstellerin zur Einwendung werden bestätigt. Ergänzend wird festgestellt: Der Änderungsbescheid Nr. 039.00.00/94 umfasst im Wesentlichen die Modernisierung der Stallanlagen durch Verbesserung des Fütterungs- und Tränksystems, der Lüftung, Heizung und Klimatechnik sowie die Modernisierung der Flüssigmisttechnologie und der Flüssigmistlagerung (Errichtung von 4 Güllebehältern). Der Änderungsbescheid Nr. 040.01.00/02 beinhaltet die Errichtung von 2 anstelle der 4 mit dem vorherigen Genehmigungsbescheid genehmigten Güllebehälter.

## **2. Immissionsschutz**

### **2.1 Lärm**

#### **2.1.1 Erhöhte Lärmimmissionen**

##### *Einwendungen*

Es werden Beeinträchtigungen durch Lärm (tags und nachts) befürchtet, insbesondere durch erhöhten Verkehr und die geplanten Abluftreinigungsanlagen. Die TA Lärm-Richtwerte werden nicht eingehalten. Ruhezeiten werden nicht berücksichtigt.

##### *Erwiderung der Antragstellerin*

Für den beantragten geänderten Anlagenzustand wurde eine Schallimmissionsprognose nach TA Lärm erarbeitet. Sie berücksichtigt sämtliche schallrelevanten Aggregate und Vorgänge (einschl. anlagenbezogene Verkehrsgeräusche auf dem Anlagengelände), die in der künftigen Anlage bei bestimmungsgemäßen Betrieb stattfinden können.

Die Ruhezeiten-Zuschläge werden grundsätzlich gemäß TA Lärm berücksichtigt. Da es sich bei den Immissionsorten im konkreten Fall um Mischgebietsnutzungen handelt, sind Ruhezeiten/-zuschläge nicht vorgesehen und damit auch nicht zu berücksichtigen.

Insgesamt wurde für den beantragten geänderten Anlagenzustand prognostiziert, dass an den beurteilungsrelevanten Immissionsorten die jeweils zutreffenden Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 der TA Lärm eingehalten werden bzw. im Tagzeitraum die Beurteilungspegel den entsprechenden Richtwert für den Tagzeitraum um mindestens 6 dB(A) unterschreiten (vgl. Nummer 3.2.1 TA Lärm - Irrelevanzkriterium).

Die unter gewissen Bedingungen möglichen nächtlichen Geräusche durch die Anlieferung und die Einlagerung von Getreide sind als seltene Ereignisse gemäß Nummer 7.2 TA Lärm zu definieren. Der entsprechende Immissionsrichtwert gemäß Nummer 6.3 der TA Lärm für seltene Ereignisse wird gemäß Prognose an den beurteilungsrelevanten Immissionsorten nachts nicht überschritten.

Hinsichtlich der der künftigen Anlage zuzuordnenden Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen ist die Notwendigkeit der Prüfung weiterführender immissionsmindernder Maßnahmen organisatorischer Art nach Nummer 7.4 TA Lärm geprüft und als nicht erforderlich beurteilt worden.

##### *Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T25*

Zur Beurteilung der mit den geplanten Änderungen der Anlagen einhergehenden Geräuschemissionen und -immissionen hat die Antragstellerin eine schalltechnische Prognose zur fachlichen Bewertung der zu erwartenden Geräuschbelastung durch den Anlagenbetrieb vorgelegt (vgl. Bericht „Beurteilung der Schallemissionen im Umfeld der geänderten Schweinehaltungsanlagen am Standort Kemnitz“ der IBE – Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH, Berichts-Nr. 522/1/14-2020-4-0 vom 18.05.2020, zuletzt geändert am

05.11.2020). Darin wurden sowohl alle Abluftanlagen (vgl. Prognose S. 11 ff.) wie auch der zu erwartende Fahrzeugverkehr (vgl. Prognose S. 18 ff.) berücksichtigt.

Im Ergebnis der Prognose können im regulären Anlagenbetrieb (Variante 1) an den untersuchten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für den Tag und für die Nacht eingehalten werden. Da an den Immissionsorten Nettgendorfer Straße 3 und Bardenitzer Straße 1 der jeweils zulässige Immissionsrichtwert für die Nachtzeit ausgeschöpft bzw. nahezu ausgeschöpft wird, wären im Falle der einer Genehmigung der Antragstellerin der für die Nachtzeit maximal zulässige Immissionswert vorzugeben und eine messtechnische Überprüfung der prognostizierten Daten nach Realisierung der geplanten Änderungen zu fordern.

Da die Antragstellerin darüber hinaus nicht auszuschließen kann, dass während des Erntezeitraums auch in der Nachtzeit Anlieferungen und Einlagerungen von Erntegut erfolgen müssen, wurden diese zusätzlichen Emissionen den Emissionen des regulären Anlagenbetriebes hinzugerechnet und als Variante 2 dargestellt.

Die nächtlichen Anlieferungen und Einlagerungen sollen jedoch an nicht mehr als an 10 Nächten und nicht mehr als an 2 aufeinander folgenden Wochenenden zu erwarten sein und könnten möglicherweise somit eine Ausnahme im Sinne der TA Lärm dar (vgl. TA Lärm Nr. 7.2) darstellen. Im Ergebnis der Untersuchungen für die Betriebsvariante 2 ist festzustellen, dass an allen untersuchten Immissionsorten Beurteilungspegel von 50 dB(A) zu erwarten sind, die den für seltene Ereignisse höchstens zulässige Immissionsrichtwert von 55 dB(A) um 5 dB(A) unterschreiten und damit sicher einhalten.

Im Hinblick auf den vorgetragenen Einwand der fehlenden Beachtung von Ruhezeiten ist festzustellen, dass sich alle maßgeblichen Immissionsorte in einer gemischten Baufläche befinden. Die Vergabe von Ruhezeitenzuschlägen ist jedoch Immissionsorten in Gebieten mit erhöhter Empfindlichkeit vorbehalten. Gebiete mit erhöhter Empfindlichkeit sind „allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete“, „reine Wohngebiete“ und „Kurgebiete, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten“ (vgl. TA Lärm Nr. 6.1 i. V. m. Nr. 6.5)<sup>1</sup>. Immissionsorte in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten oder, sofern es wie hier an einer verbindlichen Bauleitplanung fehlt, in gemischten Bauflächen gehören nicht zu den Gebieten mit erhöhter Empfindlichkeit. Daher wäre für die hier in Rede stehenden Immissionsorte auch kein entsprechender Zuschlag zu vergeben.

---

<sup>1</sup> Im Rechtsetzungsverfahren zur Ergänzung der TA Lärm um Immissionsrichtwerte für urbane Gebiete wurde die Anpassung der Verweise in den Nummern 6.5 und 7.4 der TA Lärm von den Beteiligten übersehen. Es handelt sich um offensichtliche redaktionelle Unrichtigkeiten, die beim Vollzug der TA Lärm korrigiert werden sollten. Die Unstimmigkeiten, die ohne eine Korrektur der redaktionellen Fehler beim Vollzug der TA Lärm entstehen würden, würden sowohl den fachlichen Wertungen als auch der Systematik der TA Lärm widersprechen. Sie waren weder von der Bundesregierung noch vom Bundesrat gewollt. Die wörtliche Anwendung der Nummern 6.5 und 7.4 der TA Lärm ist daher nicht mehr uneingeschränkt zur Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen aus den §§ 5 und 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) geeignet. Als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift bindet die TA Lärm Behörden und Gerichte nur, soweit und solange sie zur Konkretisierung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen aus den §§ 5 und 22 BImSchG geeignet ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21.3.1996 - 7 B 164/95 -, Rdnr. 16 ff., zur gleichen Thematik bei der TA Luft). Aufgrund des dargestellten redaktionellen Versehens ist dies hinsichtlich der Unstimmigkeiten bei den Nummern 6.5 und 7.4 der TA Lärm nicht mehr der Fall (vgl. Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 07.07.2017)

## 2.1.2 Lärm durch Verkehr

### *Einwendungen*

Es werden Lärmschutzmaßnahmen gefordert, die die Naturflächen nicht beeinträchtigen.

Es werden ein Verkehrskonzept für das erhöhte Verkehrsaufkommen und geräuschreduzierende Bodenbeläge gefordert.

Es werden eine Verkehrsführung in östliche Richtung und die Verlegung des Silostandorts in östliche Richtung gefordert, wo sich keine Wohnhäuser befinden. Dies soll den Verkehr, den verkehrsbedingten Lärm und die verkehrsbedingten Vibrationen im Ort verringern.

Durch die Vibrationen entstehen Schäden an der Bausubstanz der Dorfhäuser.

### *Erwiderung der Antragstellerin*

Für den beantragten geänderten Anlagenzustand wurde eine Schallimmissionsprognose nach TA Lärm erarbeitet. Sie berücksichtigt sämtliche schallrelevanten Aggregate und Vorgänge (einschl. anlagenbezogene Verkehrsgeräusche auf dem Anlagengelände), die in der künftigen Anlage bei bestimmungsgemäßen Betrieb stattfinden können.

Insgesamt wurde für den beantragten geänderten Anlagenzustand prognostiziert, dass an den beurteilungsrelevanten Immissionsorten die jeweils zutreffenden Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 der TA Lärm eingehalten werden bzw. im Tagzeitraum die Beurteilungspegel den entsprechenden Richtwert für den Tagzeitraum um mindestens 6 dB(A) unterschreiten (vgl. Nummer 3.2.1 TA Lärm - Irrelevanzkriterium). Vgl. dazu auch Punkt 2.1.1.

Lärmschutzmaßnahmen baulicher Art können daraus nicht abgeleitet werden und sind demnach auch nicht vorgesehen. Somit werden auch keine Naturflächen durch bauliche Lärmschutzmaßnahmen beeinträchtigt.

Hinsichtlich der der künftigen Anlage zuzuordnenden Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen ist die Notwendigkeit der Prüfung weiterführender immissionsmindernder Maßnahmen organisatorischer Art nach Nummer 7.4 TA Lärm geprüft und als nicht erforderlich beurteilt worden.

Ein Verkehrskonzept, eine veränderte Verkehrsführung, die Verlagerung des ohnehin bereits bestehenden Silostandortes oder gar geräuschreduzierende Bodenbeläge sind demnach nicht erforderlich.

Öffentliche Verkehrswege sind zur Nutzung durch zugelassene Kraftfahrzeuge vorgesehen.

### *Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T25*

Zur Beurteilung der mit den geplanten Änderungen der Anlagen einhergehenden Geräuschemissionen und -immissionen hat die Antragstellerin eine schalltechnische Prognose zur fachlichen Bewertung der zu erwartenden Geräuschbelastung durch den Anlagenbetrieb vorgelegt (vgl. Bericht „Beurteilung der Schallemissionen im Umfeld der geänderten Schweinehaltungsanlagen am Standort Kemnitz“ der IBE –

Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH, Berichts-Nr. 522/1/14-2020-4-0 vom 18.05.2020, zuletzt geändert am 05.11.2020).

Aus den Prognoseergebnissen sind keine Lärmschutzmaßnahmen benannt oder abzuleiten, die die Naturflächen beeinträchtigen könnten.

In der o.g. Prognose wurden neben den dem eigentlichen Anlagenbetrieb zuzurechnenden Fahrzeuggeräuschen auch die Geräusche auf öffentlichen Straßen entsprechend den Vorgaben der Nr. 7.4 TA Lärm betrachtet (vgl. Prognose S. 18 ff., S. 22 ff.). Im Ergebnis der Untersuchungen wurde festgestellt, dass durch den Anlagenbetrieb sowohl in der Variante 1 (regulärer Anlagenbetrieb) wie auch in der Variante 2 (regulärer Anlagenbetrieb zzgl. Erntetransporte als seltene Ereignisse) die jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschritten und somit keine schädlichen Umwelteiwirkungen hervorgerufen werden.

Eine Verlagerung von Anlagenteilen (Siloflächen oder Anlagenstraßen) ist aus akustischer Sicht daher nicht notwendig. Auch sind aufgrund der Entfernung der Anlagenstraße 2 zum nächstgelegenen Immissionsort Nettgendorfer Weg 3 (ca. 75 m) sowie der angegebenen Fahrgeschwindigkeit von max. 30 km/h Schäden an der Bausubstanz durch verkehrsbedingte Vibrationen erfahrungsgemäß nicht zu erwarten.

Weiterhin ergab eine nachvollziehbare Bewertung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, dass durch den der Anlage zuzurechnenden Verkehr die Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche rechnerisch nicht um 3 dB(A) für den Tag und die Nacht erhöht werden, eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr auf der L 80 erfolgt und die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmalig oder weitergehend nicht überschritten werden.

Daher sind nach Nr. 7.4 Abs. 2 TA Lärm auch keine organisatorischen Maßnahmen, wie beispielsweise der Einsatz spezieller Straßenbeläge oder die Erstellung eines speziellen Verkehrskonzeptes erforderlich, um die Verkehrsgeräusche zu reduzieren.

### 2.1.3 Lärm durch Maschinen

#### *Einwendungen*

Es wird eine Erhöhung des Lärms durch den möglicherweise beabsichtigten Einsatz zusätzlicher Maschinen auf der Anlage befürchtet.

#### *Erwiderung der Antragstellerin*

Für den beantragten geänderten Anlagenzustand wurde eine Schallimmissionsprognose nach TA Lärm erarbeitet. Sie berücksichtigt sämtliche schallrelevanten Aggregate/Maschinen und Vorgänge (einschl. anlagenbezogene Verkehrsgeräusche auf dem Anlagengelände), die in der künftigen Anlage bei bestimmungsgemäßen Betrieb erfolgen können.

Insgesamt wurde für den beantragten geänderten Anlagenzustand prognostiziert, dass an den beurteilungsrelevanten Immissionsorten die jeweils zutreffenden Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 der TA Lärm eingehalten werden bzw. im Tagzeitraum die Beurteilungspegel den entsprechenden Richtwert für den Tagzeitraum mindestens 6 dB(A) unterschreiten (vgl. Nummer 3.2.1 TA Lärm - Irrelevanzkriterium).

Vgl. dazu auch Punkt 2.1.1.

#### *Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T25*

Zur Beurteilung der mit den geplanten Änderungen der Anlagen einhergehenden Geräuschemissionen und -immissionen hat die Antragstellerin eine schalltechnische Prognose zur fachlichen Bewertung der zu erwartenden Geräuschbelastung durch den Anlagenbetrieb vorgelegt (vgl. Bericht „Beurteilung der Schallemissionen im Umfeld der geänderten Schweinehaltungsanlagen am Standort Kemnitz“ der IBE – Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH, Berichts-Nr. 522/1/14-2020-4-0 vom 18.05.2020, zuletzt geändert am 05.11.2020).

Die dieser Prognose zugrundeliegenden Eingangsdaten stellen auf den zukünftigen Anlagenbetrieb nach Realisierung der beantragten Änderungen ab. Bei diesem Prognoseansatz kann es an den maßgeblichen Immissionsorten durchaus zu einer Erhöhung der Beurteilungspegel gegenüber dem gegenwärtigen Anlagenbetrieb kommen (als Gründe können veränderte Standorte der Geräuschquellen, veränderte Ausbreitungsbedingungen und durchaus auch ein zusätzlicher Maschineneinsatz in Frage kommen) Entscheidend ist jedoch, dass die durch den zukünftigen Anlagenbetrieb hervorgerufenen Beurteilungspegel die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm nicht überschreiten. Das wird mit der vorliegenden schalltechnischen Prognose nachgewiesen.



## 2.1.4 Lärmimmissionsprognose

### *Einwendungen*

Die Lärmimmissionsprognose ist fehlerhaft. Es wurde nicht berücksichtigt, dass durch Lärm Brutvögel im Wald vergrämt werden.

### *Erwiderung der Antragstellerin*

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Geräusche/Lärm wurden im Artenschutzfachbeitrag in Hinblick auf ihr Störungspotential auf geschützte Arten als untersuchungsrelevant eingestuft. In der Folge wurden daher auch Kartierungen veranlasst. Bei den im Ergebnis auf dem Anlagengelände und dessen Umfeld festgestellten Brutvögeln handelt es sich um nicht störungssensible Arten, die im urbanen Raum nicht selten sind und deren begrenzender Faktor nicht speziell in einer anthropogenen Geräuschkulisse auszumachen ist. Folglich wurden die Arten auch angesichts des vorhandenen Anlagenbetriebs dort festgestellt. Nichtsdestotrotz werden im Artenschutzfachbeitrag auch bezüglich dieser Arten bzw. Brutreviere Maßnahmen beschrieben, welche insbesondere baubedingt zu berücksichtigen sind.

Die im Einwendungsschreiben zitierte 45 dB-Isophone stammt aus dem Schallgutachten. Selbiges untersucht das Schutzgut Mensch. Die Prüfwerte darin und die Methodik sind besonders konservativ. Für die lärmempfindlichsten Vogelarten (z. B. Auer- und Birkhuhn und Wachtelkönig) werden in der Literatur die 47 dB- und 52 dB-Isophonen (nachts/tags) genannt. Diese und weitere hochsensible Arten kommen hier jedoch nicht vor.

### *Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T25*

Die zur Beurteilung der mit den geplanten Änderungen der Anlagen einhergehenden Geräuschemissionen und -immissionen vorgelegte schalltechnische Prognose (vgl. Bericht „Beurteilung der Schallemissionen im Umfeld der geänderten Schweinehaltungsanlagen am Standort Kemnitz“ der IBE – Ingenieurbüro Dr. Eck-hof GmbH, Berichts-Nr. 522/1/14-2020-4-0 vom 18.05.2020, zuletzt geändert am 05.11.2020) ist plausibel und nachvollziehbar. Sie entspricht den Vorgaben der TA Lärm sowie den sich daraus ergebenden Berechnungsansätzen für die verschiedenen Quellenarten und ist somit nicht fehlerhaft.

Der Einwand ist jedoch insofern richtig, dass in besagter Prognose keine Beurteilung bzw. Bewertung der Geräuschauswirkungen auf Brutvögel erfolgt. Allerdings fehlt es für eine derartige Beurteilung an fachlichen Bewertungsvorgaben, mit Hilfe derer die Wirkung von Gewerbelärm auf Brutvögel oder die Avifauna im Allgemeinen abgeleitet werden kann. Bisherige, wenige Untersuchungen beschränkten sich lediglich auf die Wirkung von Verkehrslärm auf die Avifauna (vgl. dazu Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Bonn). Als Erheblichkeitsschwelle für besonders empfindliche

Brutvogelarten wird darin ein Schallpegel von > 47 dB(A) benannt. Nimmt man den Wert hilfsweise auch für dieses Verfahren als Erheblichkeitsschwelle an, so bleibt festzustellen, dass dieser Wert nach o. g. Prognose bei regulären Anlagenbetrieb jedoch sicher unterschritten wird.

## 2.2 Geruch

### 2.2.1 Geruchsbelästigung durch Umgang mit Gülle / unzureichende Geruchsreduzierung

#### *Einwendungen*

Es werden Beeinträchtigungen durch Geruch befürchtet.

Insbesondere wird die Verdrängungsluft aus den Güllebehältern und die aus den offenen Dachluken der Behälter entweichende Luft zur weiteren Geruchsbelästigung beitragen.

Ebenfalls werden eine unsachgemäße Handhabung der Gülle in Transportfahrzeugen und das Überlaufen der Güllebehälter den Geruch erhöhen.

Der geplante Abluftwäscher in Stall 11 ist für eine Geruchsreduzierung unzureichend. Eine Geruchsminimierung der Abluftreinigungseinrichtungen auf weniger als 500 Geruchseinheiten (GE) pro m<sup>3</sup> ist unzureichend.

#### *Erwiderung der Antragstellerin*

Für den beantragten geänderten Anlagenzustand wurde gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) eine Geruchsimmissionsprognose erarbeitet. Dies erfolgte unter Verwendung des Ausbreitungsmodells gemäß Anhang 3 der TA Luft 2002 (Referenzmodell AUSTAL2000) unter Berücksichtigung von für den Standort geeigneten Winddaten, der beurteilungsrelevanten Geruchsquellen mit den zugehörigen Emissionsdaten gemäß VDI 3894 Blatt 1 i. V. m. der Brandenburger Erlasslage (Liste der Emissionsfaktoren Stand 04/2020).

Die ebenfalls geruchsrelevanten Güllebehälter sind jeweils mit einem Zeltdach abgedeckt. Die jeweils emittierende Gülleoberfläche wurde dabei gemäß Erlasslage mit einer Emissionsminderung von 90 % berücksichtigt. Demnach werden 10 % der Emissionen für die Ausbreitungsrechnung angesetzt.

Immissionsprognosen werden für einen bestimmungsgemäßen Betrieb prognostiziert. Ein nicht bestimmungsgemäßer Betrieb (unsachgemäße Güllehandhabung/Überlaufen) ist für einen künftigen Anlagenbetrieb nicht zu unterstellen.

Für die Ställe 10 und 11 ist künftig der Einsatz zertifizierter Abluftreinigungseinrichtungen vorgesehen, die die gesamte Abluft der jeweiligen Ställe entsprechend reinigen, so dass die Reingaskonzentration nicht größer als 500 GE/m<sup>3</sup> ist und kein Rohgasgeruch im Reingas mehr wahrnehmbar ist. Die Geruchsreinigungsleistung wird dabei durch biologisch wirksame Stufen der Abluftreinigungseinrichtungen erzielt. Die Geruchsminderung bzw. der vollständige Abbau des Rohgasgeruchs entspricht den rechtlichen Vorschriften/der Erlasslage in Brandenburg und ist als vollkommen ausreichend zu beurteilen.

Die Berücksichtigung der Geruchsstoffemissionen erfolgt dabei gemäß DLG-Prüfrahmen „Abluftreinigungssysteme für Tierhaltungsanlagen“ i. V. m. den Vollzugshinweisen zur Überwachung von Abluftreinigungseinrichtungen an Tierhaltungsanlagen im Land Brandenburg (Stand 14.06.2018).

Vgl. auch Punkt 2.2.2.

*Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T25*

Durch die Abdeckung der Güllebehälter mit einem Zeltdach wird eine Emissionsminderung von 90 % (Ammoniak, Geruch) erreicht. In den Geruchsprognosen wurden die Zeiten der Homogenisierung vor Entnahme der Gülle aus den Behältern mit erhöhtem (3fach) Emissionsfaktor berücksichtigt, die Homogenisierung soll an maximal 432 Stunden pro Jahr erfolgen, dies wäre im Falle einer Genehmigungserteilung im Genehmigungsbescheid zu beauftragen.

Der nicht sachgemäße Umgang mit Gülle entspricht nicht dem genehmigungskonformen Betrieb der Anlage. Das Überlaufen von Behältern stellt eine Havariesituation dar. Zwischenzeitlich erfolgte der Einbau elektronischer Füllstandsmesser in den Behältern, wodurch ein Überlaufen nun verhindert wird.

Für den Stall 11 (Ferkel-, Jungsauanstall) ist der Einsatz einer DLG-zertifizierten Abluftreinigungsanlage (ARE) der Fa. RIMU - Agrartechnologie GmbH nach DLG-Prüfbericht 6284 geplant. Dabei handelt es sich um einen einstufigen, säuredosierten Biowäscher mit Tropfenabscheider, der im Dachraum eingebaut werden soll. Die gereinigte Abluft wird über 15 Schächte abgeleitet. Die ARE garantiert folgende Wirkungsgrade:

- Geruch: kein Rohgas im Reingas feststellbar,  $\leq 500 \text{ GE/m}^3$
- Ammoniak und Staub:  $\geq 70 \%$  Minderung.

Das Fachreferat des LfU kam nach Prüfung der im Genehmigungsantrag enthaltenen Unterlagen zu dem Ergebnis, dass die Funktionsweise mit den in Ansatz gebrachten Reinigungsleistungen für die ARE plausibel ist. Bei den genannten  $500 \text{ GE/m}^3$  handelt es sich um eine Vorgabe des Erlasses des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 14.06.2018. Neben dieser Vorgabe ist auch unbedingt die Vorgabe einzuhalten, dass kein Rohgasgeruch im Reingas feststellbar sein darf. Durch diese Anforderung ist sichergestellt, dass tierartspezifische Gerüche von zertifizierten ARE ausreichend gemindert werden. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist nach Inbetriebnahme der ARE durch Messungen nachzuweisen. Der ordnungsgemäße Betrieb der ARE wird im Genehmigungsbescheid über zahlreiche Nebenbestimmungen sichergestellt.

## 2.2.2 Geruchsmissionsprognose

### *Einwendungen*

Die Berechnungen der Geruchsmissionsprognose sind fehlerhaft. Die Immissionsrichtwerte nach GIRL sind an den Immissionsorten (IO) Nettendorfer Weg 1 bis 3 und Wittbrietzener Str. 2 überschritten. Eine Erhöhung der Grenzwerte aufgrund der Dorfrandlage ist hier nicht zulässig, da die Anlage kein privilegiertes Vorhaben ist. Vielmehr muss die Anlage auf Wohnhäuser Rücksicht nehmen.

### *Erwiderung der Antragstellerin*

Für den beantragten geänderten Anlagenzustand wurde gemäß Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) eine Geruchsmissionsprognose erarbeitet. Dies erfolgte unter Verwendung des Ausbreitungsmodells gemäß Anhang 3 der TA Luft 2002 (Referenzmodell AUSTAL2000) unter Berücksichtigung von für den Standort geeigneten Winddaten, der beurteilungsrelevanten Geruchsquellen mit den zugehörigen Emissionsdaten gemäß VDI 3894 Blatt 1 i. V. m. der Brandenburger Erlasslage (Liste der Emissionsfaktoren Stand 04/2020).

Für die Ställe 10 und 11 ist künftig der Einsatz zertifizierter Abluftreinigungseinrichtungen vorgesehen, die die gesamte Abluft der jeweiligen Ställe entsprechend reinigen, so dass die Reingaskonzentration nicht größer als 500 GE/m<sup>3</sup> ist und kein Rohgasgeruch im Reingas mehr wahrnehmbar ist. Die Berücksichtigung der Geruchsstoffemissionen erfolgt dabei gemäß DLG-Prüfrahmen „Abluftreinigungssysteme für Tierhaltungsanlagen“ i. V. m. den Vollzugshinweisen zur Überwachung von Abluftreinigungseinrichtungen an Tierhaltungsanlagen im Land Brandenburg (Stand 14.06.2018).

Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung ist festzustellen, dass die von der geänderten Schweinehaltungsanlage am Standort Kemnitz ausgehenden Geruchsstoffemissionen an den beurteilungsrelevanten Immissionsorten Bardenitzer Straße 1 sowie am repräsentativen Immissionsort Am Wald den jeweiligen Immissionswert für den Außenbereich bzw. für Mischgebiete gemäß GIRL einhalten. Somit liegen für diese Immissionsorte keine Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen – hervorgerufen durch die Geruchsstoffemissionen im Umfeld der geänderten Schweinehaltungsanlage am Standort Kemnitz – vor.

An den Immissionsorten Wittbrietzener Straße 2, Nettendorfer Weg 1 bis 3 überschreiten die prognostizierten jährlichen Geruchsstundenhäufigkeiten im geänderten Zustand den in der GIRL genannten heranzuziehenden Immissionswert.

An diesen Immissionsorten erfolgt die Bildung von Zwischenwerten aufgrund des Vorliegens von Kriterien, die gemäß Nr. 3.1 der GIRL eine Einzelfallprüfung zulassen: Wegen der historischen Entwicklung sind hier besondere Anforderungen an die Berücksichtigung der Ortsüblichkeit zu stellen. Tierhaltungsanlagen in Ortsnähe sind in den neuen Bundesländern typisch. Der Standort Kemnitz wird seit Jahrzehnten zur Tierhaltung genutzt (Schweinehaltung). Die Gerüche der Tierhaltungsanlage an diesem Standort sind demnach als ortsüblich anzusehen. Für die im Einwirkungsbereich solcher Tierhaltungsanlagen gelegenen Grundstücksnutzungen ist deshalb die Zuordnung höherer Immissionswerte gerechtfertigt.

Dies spiegelt sich im öffentlich-rechtlichen Vertrag vom Januar 2020 zwischen dem Landesamt für Umwelt und der Anlagenbetreiberin wider. Hier wurden Immissionswerte von 0,17 bis 0,18 relativen Geruchshäufigkeiten festgelegt. Dies ergibt sich auch daraus, dass in der dem öffentlich-rechtlichen Vertrag beigefügten Darlegung und Beurteilung der Geruchsstoffimmissionssituation (10.12.2019) ein Vergleich der durch den bisher gestatteten und den künftig geänderten Anlagenbetrieb resultierenden Geruchsimmissionen erfolgte und eine Verbesserung um bis zu 0,05 relative Geruchshäufigkeiten nachgewiesen werden konnte.

Aufgrund der Ortsüblichkeit und der historischen Entwicklung (Altanlage aus den 1970er Jahren) sowie der Lage der betrachteten Immissionsorte zum Außenbereich hin ist hier eine Zwischenwertbildung gemäß GIRL zulässig.

Die an dem Immissionsort Nettgendorfer Weg 3 prognostizierte relative Geruchsstundenhäufigkeit im Jahr stellt mit 0,18 im Vergleich dem prognostizierten Immissionswert im genehmigten/gestatteten Zustand (0,23 relativer Geruchsstundenhäufigkeit im Jahr) eine wesentliche Verbesserung im Sinne der Zweifelsfragen zur Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) vom August 2017 dar. Danach kann eine Verringerung der Zusatzbelastung um 0,05 relative Geruchshäufigkeiten einer Anlage als wesentliche Verbesserung betrachtet werden.

Der geänderte Zustand der Anlage beinhaltet im Vergleich zum bisher genehmigten/gestatteten Zustand zudem eine Emissionsreduktion in Höhe von ca. 47 %.

Aufgrund der prognostizierten Verbesserung und den oben genannten Voraussetzungen (Tierhaltung in Ortsnähe seit Jahrzehnten, Ortsüblichkeit, Lage der Immissionsorte hin zum Außenbereich) sind die prognostizierten Immissionswerte für den geänderten Zustand an den beurteilungsrelevanten untersuchten Immissionsorten im Rahmen der Zwischenwertbildung zulässig und zumutbar.

*Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T25*

Die besagten Wohnnutzungen liegen in Ortsrandlage benachbart zur Schweinehaltungsanlage, so dass hier aufgrund der jahrzehntelangen Prägung und der vorhandenen Gemengelage gemäß Punkt 3.1 und den Auslegungshinweisen der GIRL die Bildung von Zwischenwerten möglich ist. Dies entspricht dem Erlass des MLUV vom 28.08.2009, der klarstellt, dass der in der GIRL 2008 benannte landwirtschaftliche Bereich landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsanlagen umfasst. Es erfolgte hier auch keine reine Mittelwertbildung, sondern unter Berücksichtigung der jahrelangen Beschwerdesituation aber auch der Verhältnismäßigkeit wurde ein Immissionswert für die Zusatzbelastung von maximal 0,18 relative Häufigkeiten von Geruchsstunden vertraglich festgelegt.

Dieser Wert liegt zwar immer noch über dem für Dorfgebiete zulässigen Grenzwert von 0,15, es sind hier allerdings aufgrund der erheblichen Reduzierung der Geruchsemissionen und -immissionen keine schädlichen Umwelteinwirkungen an den Immissionsorten zu erwarten.

### 2.2.3 Geruchsmissionen durch Regenentwässerung und Brauchwasseraufbereitung

#### *Einwendungen*

Es wird befürchtet, dass die geplante Niederschlagsentwässerung und die Brauchwasseraufbereitung die Geruchsmissionen erhöhen.

#### *Erwiderung der Antragstellerin*

Für den beantragten geänderten Anlagenzustand wurde gemäß Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) eine Geruchsmissionsprognose erarbeitet. Dies erfolgte unter Verwendung des Ausbreitungsmodells gemäß Anhang 3 der TA Luft 2002 (Referenzmodell AUSTAL2000) unter Berücksichtigung von für den Standort geeigneten Winddaten, der beurteilungsrelevanten Geruchsquellen mit den zugehörigen Emissionsdaten gemäß VDI 3894 Blatt 1 i. V. m. der Brandenburger Erlasslage (Liste der Emissionsfaktoren Stand 04/2020).

Niederschlagswasser aus der Niederschlagsentwässerung (Muldenversickerung) sowie aus der Aufbereitung des Grundwassers (Regenerationswasser aus der Brauchwasseraufbereitung) stellen keine beurteilungsrelevanten Geruchsquellen dar und bleiben daher unberücksichtigt.

#### *Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T25*

Die Prüfung der vorgesehenen Niederschlagsentwässerung und der geplanten Versickerung des Regenerationswassers aus der Brauchwasseraufbereitung erfolgt im Rahmen der beantragten Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming. Es sind keine zusätzlichen Geruchsemissionen zu erwarten.

## 2.3 Luftschadstoffe

### 2.3.1 Abluftreinigungseinrichtung (ARE)

#### *Einwendungen*

Es werden Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffimmissionen befürchtet.

Es wird gefordert, dass die Gesamtanlage modernisiert/nachgerüstet wird und dass sämtliche Ställe eine Abluftreinigungseinrichtung erhalten. Eine ARE für alle Ställe sei nach TA Luft für große Schweinehaltungsanlagen Stand der Technik.

#### *Erwiderung der Antragstellerin*

Zur Beurteilung der durch die geänderte Anlage verursachten Luftschadstoffimmissionen wurden folgende Gutachten gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen erstellt:

- Geruchsimmisionsprognose gemäß Geruchsimmisions-Richtlinie,
- Ammoniak/Stickstoffgutachten nach TA Luft i. V. m.
  - Beurteilung der Stickstoffeinträge in gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Lebensräume,
  - Beurteilung der Stickstoffeinträge in Waldflächen,
- Staub/Bioaerosolgutachten nach TA Luft/LAI-Bioaerosol-Leitfaden.

Für die neu zu errichtenden Ställe 10 und 11 ist künftig der Einsatz zertifizierter Abluftreinigungseinrichtungen vorgesehen, die die gesamte Abluft der jeweiligen Ställe entsprechend reinigen, so dass für Geruch die Reingaskonzentration nicht größer als 500 GE/m<sup>3</sup> ist und kein Rohgasgeruch im Reingas mehr wahrnehmbar ist und für Ammoniakemissionen eine Minderung von mind. 70 % erfolgt. Eine Minderung der Staubemissionen ist für die zertifizierten Anlagen mit 70 % angegeben. Diese Minderung bleibt im Staubgutachten im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes unberücksichtigt.

Alle Gutachten kommen zu dem Schluss, dass schädliche Umweltwirkungen durch die geänderte Anlage nicht zu besorgen sind.

Die Neuregelung zum Stand der Technik hinsichtlich des Einsatzes von Abluftreinigungseinrichtungen nach Nr. 5.4.7.1 der TA Luft 2021 gilt seit deren Inkrafttreten nur neue beantragte Stallgebäude innerhalb von (hier in Rede stehenden) IED-Schweinehaltungsanlagen unmittelbar. Für das Nachrüsten der vorhandenen Ställe gilt gemäß Nr. 5.4.7.1 TA Luft 2021 eine Übergangsregelung bis zum 01.12.2026, da diese Ställe am Stichtag (21.02.2017) über eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung verfügten. Darüber hinaus sind bei Unverhältnismäßigkeit der Nachrüstung von Abluftreinigungseinrichtungen andere emissionsmindernde Maßnahmen möglich.

Eine etwaige Nachrüstung der vorhandenen Ställe mit Abluftreinigung bzw. Verpflichtung zu anderen emissionsmindernden Maßnahmen ist somit eine Frage der Anlagenüberwachung (vgl. auch Nr. 6 TA Luft), nicht des vorliegenden Genehmigungsverfahrens. Dieses soll vielmehr gemäß Nr. 8 TA Luft



2021 nach den Vorgaben der TA Luft 2002 zu Ende geführt werden, weil hier vor dem 01.12.2021 ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde.

*Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T25*

Die zwischenzeitlich in Kraft getretene TA Luft 2021 sieht u. a. Abluftreinigungseinrichtungen (ARE) für Schweinehaltungsanlagen vor. Diese werden bei den in Kemnitz neu zu errichteten Ställen auch installiert. Für die Nachrüstung der ARE für die in Betrieb befindlichen Stallgebäude der Anlage sieht die TA Luft eine Umsetzung der Anforderung der ARE bis zum 01.12.2026 vor. Dazu erfolgt in einem separaten Verfahren eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG durch das LfU mit dem Ziel der weiteren Minderung der von der Anlage ausgehenden Emissionen.

### 2.3.2 Sicherheitskonzept für Abluftreinigungseinrichtung (ARE)

#### *Einwendungen*

Es fehlt ein Sicherheitskonzept für die Abluftreinigungseinrichtung, in welchem beispielsweise der Betrieb der ARE bei Stromausfall dargestellt wird.

#### *Erwiderung der Antragstellerin*

Zur Überwachung aller betriebsrelevanten Funktionen der ARE wird eine SPS-Steuerung mit Datenaufzeichnung eingesetzt. Bei Funktionsstörungen informieren Alarmmeldungen den Betreiber. Die Mitarbeiter sind in die Funktionen der ARE eingewiesen, sodass sie Störungen ggf. unter Zuhilfenahme des Betriebshandbuches beheben können. Bei größeren Störungen wird der über einen Wartungsvertrag gebundene Service angefordert.

Im Falle eines Stromausfalls ist ein Notstromaggregat vorhanden, welches automatisch in Betrieb geht.

#### *Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T25*

Der zuverlässige Betrieb der ARE wäre im Falle der Genehmigungserteilung über Nebenbestimmungen zu deren Betrieb und zur Überwachung der Funktionalität im sicher zu stellen.

Bei Stromausfall ist der Betrieb der ARE durch das anlageneigene Notstromaggregat abzusichern. Der Betrieb der ARE wird außerdem mit grundsätzlichen Angaben/Daten permanent über ein elektronisches Betriebstagebuch dokumentiert.

## **2.4 Bioaerosole/Keime**

### **2.4.1 Gesundheitsgefährdung durch Bioaerosole und Keime**

#### *Einwendungen*

Es werden Beeinträchtigungen durch die Immission von Bioaerosolen und Keimen befürchtet.

Die erfolgte Prüfung zur Gesundheitsgefährdung durch Bioaerosole ist unzureichend.

Die 1,2 µg-Irrelevanz (PM10) wird im Außenwohnbereich des Nettendorfer Wegs 3 überschritten, so dass hier eine Sonderprüfung vorzunehmen ist.

Emittierte Keime (Bakterien) gefährden die Gesundheit der Anwohner.

#### *Erwiderung der Antragstellerin*

Zur Beurteilung der durch die geänderte Anlage verursachten Staub-/Bioaerosolimmissionen ein entsprechendes Staub-/Bioaerosolgutachten nach TA Luft/LAI-Bioaerosol-Leitfaden durchgeführt. Dabei wurden alle beurteilungsrelevanten Staubemissionsquellen gemäß den einschlägigen Vorschriften der VDI 3894 Blatt 1 und VDI 3790 berücksichtigt. Zusätzlich erfolgte die Berücksichtigung der Emissionen durch Transport- und Umschlagprozesse auf dem Anlagengelände durch einen Zuschlag von 10 %.

Die neu zu errichtenden Ställe 10 und 11 werden jeweils mit einer zertifizierten Abluftreinigungseinrichtung ausgestattet. Eine Minderung der Staubemissionen ist für die zertifizierten Anlagen mit 70 % angegeben. Diese Minderung bleibt im Staubgutachten im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes unberücksichtigt.

Selbst unter diesen Worst-Case-Annahmen wird die irrelevante jahresdurchschnittliche Staubzusatzimmissionskonzentration in Höhe von 1 µg/m<sup>3</sup> an allen beurteilungsrelevanten Immissionsorten nicht überschritten. Relevante Beurteilungspunkte sind dabei diejenigen Immissionsorte, an denen sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten.

Weiterführende Betrachtungen sind demnach hinsichtlich der Beurteilungen der Staubimmissionen nicht erforderlich.

Aufgrund des Einhaltens des Irrelevanzkriteriums der Staubzusatzimmissionskonzentration ist selbst bei Nichtberücksichtigung der durch die zertifizierten Abluftreinigungseinrichtungen tatsächlich nachweisbaren Staubemissionsminderung in Höhe von mind. 70 % eine weitere Prüfung der zu erwartenden Bioaerosol(Keim-)immissionen gemäß LAI-Leitfaden zu Bioaerosolimmissionen vom 31.01.2014 nicht erforderlich.

#### *Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T25*

Die mögliche Beeinträchtigung der Anwohner durch aus der Schweinehaltungsanlage Kemnitz freigesetzte Bioaerosole wurde anhand des LAI-Leitfadens zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosolimmissionen (31.01.2014) geprüft.

Da der Abstand von den Stallanlagen zur nächstgelegenen Wohnbebauung weniger als 350 m beträgt, besteht nach den Kriterien des LAI-Leitfadens (Stufe 1 des Prüfschemas) die Notwendigkeit für eine Prüfung auf mögliche Belastungen durch Bioaerosolimmissionen. Weitere Hinweise auf die Notwendigkeit einer tiefergehenden Prüfung wie eine relevante Vorbelastung durch weitere bioaerosolemittierende Anlagen in der Nähe, ungünstige meteorologische Ausbreitungsbedingungen oder empfindliche Nutzungen wie z. B. Krankenhäuser in der Umgebung gibt es nicht.

Da nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen ist, dass sich Bioaerosole größtenteils an Staubpartikel gebunden ausbreiten, kann eine weitergehende Prüfung auf Bioaerosolbelastungen entfallen, wenn an den relevanten Immissionsorten (nächstgelegene Wohnbebauung) die Irrelevanzschwelle der PM10-Zusatzbelastung von  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  unterschritten wird (Stufe 2 der Prüfung gemäß LAI-Leitfaden). Dies ist laut Immissionsprognose im Umfeld der erweiterten Schweinehaltungsanlage Kemnitz der Fall (s. o.).

Die geplanten Stallneubauten (Ställe 10 und 11) werden außerdem mit einer Abluftreinigung ausgestattet. In Untersuchungen verschiedener Institutionen (u. a. Tierärztliche Hochschule Hannover, LANUV NRW, LfU Bayern) wurde eine zuverlässige Verminderung der Bioaerosolemissionen um bis zu 90 % durch Abluftreinigungsanlagen (zertifiziert für Schweinehaltung zur Staubreduktion) festgestellt. Nach Angaben des LANUV NRW (Fachbericht 80 / 2017) sind die technischen Möglichkeiten zur Minderung von Bioaerosolen durch den Einbau von Abluftreinigungsanlagen nach derzeitigem Stand ausgeschöpft.

Die von der Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH vorgenommene Prüfung und Beurteilung der Bioaerosolimmissionen im Umfeld der Schweinehaltungsanlage Kemnitz ist daher korrekt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind durch die geplante Änderung und Erweiterung der Schweinehaltungsanlage Kemnitz keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Staub- und Bioaerosolimmissionen zu erwarten.

Der Außenwohnbereich des Grundstücks Nettgendorfer Weg 3 ist aufgrund seiner Beschaffenheit nicht als Immissionsort zu charakterisieren, denn die Auswahl der Immissionsorte erfolgt unter dem Aspekt, dass sie nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen. Dies ist i. d. R. bei Außenwohnbereichen nicht der Fall.

Zur Thematik Keime wird zudem auf Punkt 7.1.1 dieser Unterlage verwiesen.

## 2.5 Staub

### 2.5.1 Staubimmissionen

#### *Einwendungen*

Es werden Beeinträchtigungen durch Staubimmissionen befürchtet, u. a. durch zunehmenden Verkehr. Wie hoch ist die zukünftige Staubbelastung?

#### *Erwiderung der Antragstellerin*

Zur Beurteilung der durch die geänderte Anlage verursachten Staub-/Bioaerosolimmissionen wurde ein entsprechendes Staub-/Bioaerosolgutachten nach TA Luft/LAI-Bioaerosol-Leitfaden durchgeführt. Dabei wurden alle beurteilungsrelevanten Staubemissionsquellen gemäß den einschlägigen Vorschriften der VDI 3894 Blatt 1 und VDI 3790 berücksichtigt. Zusätzlich erfolgte die Berücksichtigung der Emissionen durch Transport- und Umschlagprozesse auf dem Anlagengelände durch einen Zuschlag von 10 %.

Die neu zu errichtenden Ställe 10 und 11 werden jeweils mit einer zertifizierten Abluftreinigungseinrichtung ausgestattet. Eine Minderung der Staubemissionen ist für die zertifizierten Anlagen mit 70 % angegeben. Diese Minderung bleibt im Staubgutachten im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes unberücksichtigt.

Selbst unter diesen Worst-Case-Annahmen wird die irrelevante jahresdurchschnittliche Staubzusatzimmissionskonzentration in Höhe von  $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$  an allen beurteilungsrelevanten Immissionsorten nicht überschritten.

Weiterführende Betrachtungen sind demnach hinsichtlich der Beurteilungen der Staubimmissionen nicht erforderlich.

#### *Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T25*

Nach den Berechnungen des Ingenieurbüros Dr. Eckhof wird bei der erweiterten Schweinehaltungsanlage der Bagatellmassenstrom für diffuse abgeleitete Staubemissionen für Gesamtstaub von  $0,1 \text{ kg/h}$  gem. Pkt. 4.6.1.1 TA Luft überschritten, daher wurde eine Staubimmissionsprognose, Berichtsnummer 522/1/14-2020-3-1 vom 05.11.2020, erstellt. Die Irrelevanzschwelle für Feinstaubimmissionen von  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  wird nur in unmittelbarer Stallnähe überschritten. An den relevanten Immissionsorten, die sich am Ortsrand Kemnitz westlich der Anlage befinden, liegt sowohl die berechnete PM10-Zusatzbelastung als auch die errechnete zusätzliche Staubdeposition unter der jeweiligen Irrelevanzschwelle von  $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$  bzw.  $10,5 \text{ mg}/\text{m}^2 \times \text{d}$ . Eine erhebliche oder schädliche Einwirkung durch Feinstaub ist in der Ortslage Kemnitz nicht zu erwarten. Somit sind die Anforderungen zum Schutz vor Staubimmissionen (TA Luft 4.2.2 a)) und Staubdeposition (TA Luft 4.3.2 a)) an den Immissionsorten eingehalten, es war keine weitere Prüfung erforderlich.

Hinsichtlich des Vorsorgekriteriums wurde nachgewiesen, dass die Massenkonzentration des Gesamtstaubes an jeder gefassten Emissionsquelle den Wert von 20 mg/m<sup>3</sup> gem. Pkt. 5.2.1 der TA Luft nicht überschreitet und damit diese Genehmigungsvoraussetzung ebenfalls erfüllt wird.

## 2.6 Stickstoff

### 2.6.1 Stickstoffimmissionsprognose

#### *Einwendungen*

Es werden Beeinträchtigungen durch Stickstoffimmissionen befürchtet.

Die Stickstoffimmissionen der SMA Kernitz sollten gemeinsam mit Stickstoffimmissionen der Tierhaltung in Frankenförde betrachtet werden.

Die Berechnungen der Stickstoffimmissionsprognose sind fehlerhaft (falsche Depositionsgeschwindigkeit).

#### *Erwiderung der Antragstellerin*

Zur Beurteilung der durch die geänderte Anlage verursachten Ammoniakimmissionen/Stickstoffdepositionen wurde zunächst ein Ammoniak-/Stickstoffgutachten nach TA Luft erstellt.

Darauf basierend, erfolgte die:

- Beurteilung der Stickstoffeinträge in gesetzlich geschützte Biotop- und FFH-Lebensräume,
- Beurteilung der Stickstoffeinträge in Waldflächen.

Die Ermittlung der Ammoniakemissionen basiert dabei auf bundesweit geltenden Richtlinien (u. a. VDI 3894 Blatt 1) bzw. auf der Brandenburger Erlasslage (04/2020). Die danach zu berücksichtigenden Emissionsfaktoren gelten sowohl für den genehmigten/bestandsgeschützten als auch für den geänderten Anlagenzustand.

Für die Beurteilung der Ammoniakimmissionen/Stickstoffdepositionen wird neben der geänderten Anlagensituation auch die genehmigte/bestandsgeschützte Anlagensituation vergleichend dargestellt. Erkennbar ist dabei insbesondere aufgrund des Einsatzes von Abluftreinigungseinrichtungen in den neu zu errichtenden Ställen 10 und 11 eine Minderung der Anlagenemissionen um ca. 20 % sowie eine Minderung der anlagenbezogenen Ammoniakimmissionen/Stickstoffdepositionen an den beurteilungsrelevanten Vegetationsbeständen um ca. 20 bis 30 %.

Die genannten Gutachten kommen zu dem Schluss, dass schädliche Umweltwirkungen durch die geänderte Anlage nicht zu besorgen sind.

Grundsätzlich ergibt sich die zu beurteilende Gesamtbelastung aus der anlagenbezogenen Gesamtzusatzdeposition (vgl. auch Nr. 2.2 TA Luft vom 18.08.2021) zuzüglich der beurteilungsrelevanten Vorbelastungen aus vorhabensnahen Anlagen. Dies erfolgt als sogenannte räumliche oder zeitliche Korrektur der Hintergrunddeposition aber nur dann, wenn der Beitrag der jeweiligen vorhabensnahen Anlage  $\geq 1,0 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$  beträgt (vgl. BMVBS 2013; FGSV 2019, Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen - Ad-hoc-AG 2019). Die Tierhaltungsanlage in Frankenförde, die ca. 4,5 km entfernt liegt, erreicht dieses Kriterium im Bereich der beurteilungsrelevanten Beurteilungspunkte nicht. Eine Korrektur der Hintergrunddeposition erfolgt daher ausschließlich für die südlich gelegene Fahrsiloanlage am betroffenen Beurteilungspunkt.

Zur Berechnung der aus den prognostizierten Ammoniakimmissionen resultierenden Stickstoffdepositionen wurde in der Beurteilung der Stickstoffeinträge in gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Lebensräume die jeweilige den Beurteilungspunkten zugehörige Depositionsgeschwindigkeit gemäß VDI 3752 Blatt 5 (Meso =  $0,012 \text{ m}^3\text{s}^{-1}$ , Gras =  $0,015 \text{ m}^3\text{s}^{-1}$ , Wald =  $0,02 \text{ m}^3\text{s}^{-1}$ ) verwendet.

Für den Beurteilungspunkt BP 7 (05121101 silbergrasreiche Pionierfluren weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs, < 10 % Gehölzdeckung) hatte sich die Gutachterin aus fachlichen Gesichtspunkten für den Mesowert entschieden. Die alternative Anwendung des Depositionswertes für die Oberflächenkategorie Gras hat keine Auswirkungen auf das Ergebnis der Beurteilung. Dabei erhöhen sich an diesem Beurteilungspunkt die anlagenbezogene Gesamtzusatzdeposition und der ggf. zu berücksichtigende Beitrag vorbelastender Anlagen zur Hintergrunddeposition. Statt  $1,25 \text{ kg N}/(\text{ha}^*\text{a})$  würde die Gesamtzusatzdeposition  $1,56 \text{ kg N}/(\text{ha}^*\text{a})$  also  $0,31 \text{ kg N}/(\text{ha}^*\text{a})$  mehr betragen. Die Erhöhung des Beitrages der vorbelastenden Anlage spielt keine Rolle, da deren Beitrag nach wie vor <  $1,0 \text{ kg N}/(\text{ha}^*\text{a})$  beträgt. Da der Critical Load  $0,68 \text{ kg N}/(\text{ha}^*\text{a})$  höher ist als die Gesamtbelastung bei mesoskaliger Oberflächenkategorie, wird der Critical Load nach wie vor nicht überschritten. Zudem verringern sich auch am Beurteilungspunkt 7 die durch die geänderte Anlage verursachte Stickstoffdeposition im Vergleich zum gestatteten Zustand um ca. 22 %.

Vgl. auch Ausführungen im Punkt 6.1.1 dieser Unterlage.

#### *Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T25*

Die Ausbreitungsrechnung für Ammoniak, Berichtsnummer 522/1/14-2020-2-0 vom 18.05.2020, basiert auf dem Ausbreitungsmodell AUSTAL2000 und die Methodik und die Durchführung der Ausbreitungsrechnung entspricht grundsätzlich den Vorgaben der TA Luft. Die Ergebnisse für die Ammoniakkonzentrationen sind dargestellt und können als Bewertungsgrundlage dienen. Für die Ermittlung der Stickstoffdeposition ist eine methodische Beschreibung enthalten. Dieser Beschreibung kann zugestimmt werden.

Bezüglich der N-Deposition wurden für alle betrachteten Beurteilungspunkte (BP) im FFH-Gebiet „Obere Nieplitz“ modellierte Critical Loads (CL) ermittelt. Die N-Gesamtbelastung unterschreitet an allen BP die jeweiligen CL. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete durch N-Einträge ist daher nicht zu rechnen.

An allen gesetzlich geschützten Biotopen reduzieren sich die prognostizierten N-Einträge infolge der geplanten Anlagenänderung. Damit ist die vorhabenbezogene Zusatzbelastung gem. Punkt 2.1 des Erlasses des MLUK vom 18.9.2020 gleich Null und der vorhabenbezogene Abschneidewert von  $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha}^*\text{a})$  unterschritten. Mit erheblichen Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope durch N-Einträge ist daher nicht zu rechnen.

Im Waldgutachten wird plausibel dargestellt, dass die dem Anlagenstandort benachbarten Waldbereiche weder in der Baum-, noch in der Kraut- und Mooschicht N-gesättigt oder dysfunktional verändert sind. Etwaige N-Überschüsse versickern ins Grundwasser und sind für die betrachteten Waldbereiche dann nicht mehr verfügbar. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass die betrachteten Waldbereiche sich seit Jahrzehnten an die N-Einträge der Bestandsanlage angepasst haben und sich die N-Einträge infolge der



geplanten Änderung deutlich verringern. Mit erheblichen Beeinträchtigungen durch N-Einträge ist daher nicht zu rechnen.

Es gibt keine Anhaltspunkte für eine "Überschneidung" der Einwirkbereiche der Stickstoffdeposition der Standorte Kemnitz und Frankenförde, deshalb war Frankenförde hier nicht mit als Vorbelastung zu betrachten. Die südwestlich der Schweinehaltung befindliche Fahrsiloanlage wurde als Vorbelastung berücksichtigt.

## 2.7 Immissionsprognosen

### 2.7.1 Fehlerhafte Prüfung der Immissionen

#### *Einwendungen*

Es ist nicht genau erklärt, wie und warum eine Unterscheidung zwischen genehmigtem bzw. tatsächlichem Zustand der Anlage in den Immissionsprognosen stattfindet.

Außerdem muss bezüglich der Prüfung der Immissionen und bezüglich der Prüfung des Fachrechts die zu ändernde Gesamtanlage als Zusatzbelastung betrachtet werden. Bestandsschutzerwägungen werden abgelehnt.

#### *Erwiderung der Antragstellerin*

Zur Beurteilung der durch die geänderte Anlage verursachten Luftschadstoff- und Schallimmissionen wurden folgende Gutachten gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen erstellt:

- Geruchsmissionsprognose gemäß Geruchsmissions-Richtlinie,
- Ammoniak/Stickstoffgutachten nach TA Luft i. V. m.
  - Beurteilung der Stickstoffeinträge in gesetzlich geschützte Biotop- und FFH-Lebensräume,
  - Beurteilung der Stickstoffeinträge in Waldflächen,
- Staub/Bioaerosolgutachten nach TA Luft/LAI-Bioaerosol-Leitfaden,
- Schallmissionsprognose gemäß TA Lärm.

Die Ermittlung der Ammoniakemissionen basiert dabei auf bundesweit geltenden Richtlinien (u. a. VDI 3894 Blatt 1) bzw. auf der Brandenburger Erlasslage (04/2020). Die danach zu berücksichtigenden Emissionsfaktoren gelten sowohl für den genehmigten/bestandsgeschützten als auch für den geänderten Anlagenzustand.

Für die Beurteilung der Staub- und Schallimmissionen wird die geänderte Schweinehaltungsanlage beurteilt, ohne dass es auf die genehmigte/bestandsgeschützte Anlagensituation ankommt. Damit ist die „Gesamtzusatzbelastung“, d. h. der Immissionsbeitrag, der durch die gesamte (geänderte) Anlage hervorgerufen wird, berücksichtigt worden.

Für die Beurteilung der Geruchsmissionen wird neben der Gesamtbelastung im geänderten Zustand auch die genehmigte/bestandsgeschützte Anlagensituation vergleichend dargestellt. Da sich die wesentliche Änderung einer Anlage stets auf die Gestattungssituation bezieht, ist auf den genehmigten, nicht auf den tatsächlichen Anlagenzustand abzustellen. Der Vergleich der genehmigten/bestandsgeschützten Anlagensituation mit der geänderten Anlagensituation zeigt, dass sich die Geruchsmissionssituation im geänderten Zustand verbessert.

Für die Beurteilung der Stickstoffeinträge in gesetzlich geschützte Biotop- und FFH-Lebensräume im erweiterten Wirkraum (0,3 kg N/(ha\*a)) der geänderten Anlage wurde zunächst für alle beurteilungsrelevanten Beurteilungspunkte die Gesamtzusatzbelastung ermittelt und nach den entsprechenden Kriterien beurteilt. Einzig für einen (außerhalb des Natura 2000-Gebiets) liegenden Beurteilungspunkt erfolgt eine Sonderfallbetrachtung unter Hinzuziehung des Vergleichs (Bilanzierung).

Dabei wird festgestellt, dass an diesem Beurteilungspunkt aus dem geänderten Anlagenzustand eine Verbesserung um ca. 22 % resultiert.

Die Bilanzierung ist gemäß Brandenburger Erlasslage (09/2020) zulässig.

Die Beurteilung der Stickstoffeinträge in die umliegenden Waldflächen erfolgte als Einzelfallprüfung unter Hinzuziehung der Handlungsrahmens Wald.

Nach Erlasslage im Land Brandenburg ist zur Beurteilung des Stickstoffeintrages in Wald-/Forstflächen Abschnitt 4 des Handlungsrahmens zur Beurteilung von Waldökosystemen im Umfeld von Tierhaltungsanlagen (AG Tieranlagen 2003) sowie der LAI-Leitfaden (LAI 2012) anzuwenden.

Der Handlungsrahmen zur Beurteilung von Waldökosystemen im Umfeld von Tierhaltungsanlagen (AG Tieranlagen 2003) vor (Zitat):

„Bei Altanlagen ist neben der veränderten Immissionsituation die Intensität der stickstoffbedingten Veränderungen in den anlagennahen Wäldern auszuweisen. Die veränderte Immissionsituation ist ausgehend vom vorhandenen Waldzustand in ihren langfristigen Wirkungen zu prognostizieren.“

Diese Vorgehensweise wurde hier entsprechend in der Einzelfallprüfung angewendet.

Die genannten Gutachten kommen zu dem Schluss, dass schädliche Umweltwirkungen durch die geänderte Anlage nicht zu besorgen sind.

*Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T25*

Die Bewertung der derzeit genehmigten Schweinehaltungsanlage hinsichtlich Geruch erfolgte, um den aktuellen Zustand festzustellen, weil es aufgrund der Beschwerden der Anwohner Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Belästigungen gab.

Die Prüfung und Bewertung der Immissionen im Genehmigungsverfahren wurde auf Grundlage der Immissionsprognosen (Geruch, Ammoniak, Staub) für die geänderte Gesamtanlage unter Berücksichtigung der südwestlich der Schweinehaltung befindlichen Fahrsiloanlage als Vorbelastung vorgenommen.

### **3. Baurecht**

#### **3.1 Bauordnungsrecht**

##### **3.1.1 Baufälligkeit Güllebehälter**

###### *Einwendungen*

Es wird befürchtet, dass die Güllebehälter baufällig sind.

###### *Erwiderung der Antragstellerin*

Seit 1. August 2017 ist die neue „Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen (AwSV)“ in Kraft. Die Umsetzung der AwSV wird durch die „Technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe (TRwS)“ konkretisiert. Danach hat der Betreiber den ordnungsgemäßen Betrieb und die Dichtheit der Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen. Zudem wird der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig im Rahmen von behördlich anberaumten Anlageninspektionsterminen kontrolliert. Ergibt diese Überwachung einen Verdacht auf Undichtheit bzw. erheblicher oder gefährlicher Mängel, erfolgt eine Prüfung durch Sachverständige und ggf. erforderliche Maßnahmen werden ergriffen, um ein Austreten der Stoffe zu verhindern.

###### *Erwiderung der Behörde: hier Landkreis Teltow-Fläming, untere Bauaufsichtsbehörde*

Auf dem Gelände der Schweinehaltungsanlage befinden sich zum einen zwei Güllebecken, welche nicht mehr in Betrieb sind. Diese Güllebecken sollen für den an dieser Stelle vorgesehenen Neubau des Stalls 11 beseitigt werden. Eine eventuelle Baufälligkeit stellt mit der Beseitigung der Güllebecken keine Gefahr mehr dar.

Zum anderen befinden sich Auf dem Gelände zwei Güllebehälter als Hochbehälter. Diese Güllebehälter sind im Bestand vorhanden. Für die Funktionsfähigkeit, die Sicherheit, die Dichtheit und für die Unterhaltung der Behälter ist der Betreiber der Schweinehaltungsanlage verantwortlich.

Die Hochbehälter sind nicht Gegenstand der beantragten wesentlichen Änderung der Schweinehaltungsanlage.

## 3.2 Bauplanungsrecht

### 3.2.1 Bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit der Anlage am beantragten Standort

#### *Einwendungen*

Die Anlage ist bauplanungsrechtlich aus folgenden Gründen unzulässig:

- die Anlage ist nicht im Flächennutzungsplan ausgewiesen;
- es ist ein Bebauungsplan für die Anlage erforderlich;
- die Anlage fügt sich nicht in die Umgebung ein;
- die Anlage ist kein landwirtschaftlicher Betrieb nach BauGB (Betrieb hat nicht genug eigene Flächen zur Futtererzeugung);
- ein städtebaulicher Vertrag ist notwendig;
- die Gemeinde hat das Einvernehmen versagt;
- die Privilegierung der Anlage nach § 35 Abs. 1 BauGB wird nicht bewiesen;
- die vom Antragsteller angegebene Fläche für Futtererzeugung ist zu gering und es findet der Anbau von als Futtermittel ungeeigneten Pflanzen statt;
- auch Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB nicht möglich, da Vorhaben UVP-vorprüfungspflichtig ist;
- öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 5 BauGB werden beeinträchtigt, aufgrund der geplanter Waldrodung, der Bodenversiegelung und der Beeinträchtigung des geschützten Biotops (auch bei möglicher Kompensation findet eine Beeinträchtigung statt);
- Zulässigkeit nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB wird angezweifelt, da in den Antragsunterlagen keine Genehmigungen für derzeitigen Betrieb vorliegen;
- unzulässig, da das Vorhaben das „Planungserfordernis als ungeschriebenen öffentlichen Belang“ auslöst, vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

#### *Erwiderung der Antragstellerin*

Die Anlage ist bauplanungsrechtlich zulässig. Im Einzelnen:

#### Zur Notwendigkeit einer Ausweisung im Flächennutzungsplan:

Eine Ausweisung der Anlage im Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine angemessene bauliche Erweiterung nach § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 BauGB. Einem solchen Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass es den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht.

#### Zur Notwendigkeit der Aufstellung eines Bebauungsplans:

Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist nicht erforderlich. Das Vorhaben ist als teilprivilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 2 i. V. m. § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 BauGB im Außenbereich ohne entsprechende Bauleitplanung zulässig.

Zum Einfügen in die nähere Umgebung:

Da es sich um ein Außenbereichsvorhaben nach § 35 BauGB handelt, kommt es anders als bei Vorhaben im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB nicht auf das Einfügen in die nähere Umgebung an.

Zum landwirtschaftlichen Betrieb:

Es kommt nicht darauf an, dass es sich bei der Anlage um einen landwirtschaftlichen Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 201 BauGB handelt, da das Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 BauGB zulässig ist.

Zur Notwendigkeit eines städtebaulichen Vertrages:

Ein städtebaulicher Vertrag ist keine Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens. Die Voraussetzungen der Zulassung des Vorhabens liegen auch ohne städtebaulichen Vertrag vor.

Zum gemeindlichen Einvernehmen:

Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens ist rechtswidrig und kann daher nach § 71 Abs. 1 BbgBO i. V. m. § 36 Abs. 1 S. 1, 2 BauGB ersetzt werden.

Zu einer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB:

Auf den Nachweis der Futterflächen zum Vorliegen von Landwirtschaft nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 201 BauGB kommt es nicht an, da das Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 BauGB zulässig ist.

Zu den Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 BauGB:

Die Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 BauGB liegen vor. Dieser gilt seinem Wortlaut nach für die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.

Für die Frage der Angemessenheit der Erweiterung kommt es auf die vorhandene Bebauung, d. h. den tatsächlichen Bestand der Betriebsgebäude und betrieblich genutzten Flächen am Standort, an. Liegt die so ermittelte Erweiterung unter 30 %, wird diese in der Rechtsprechung und Literatur regelmäßig noch als angemessene Erweiterung im Sinne des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BauGB angesehen. Zudem muss die Erweiterung auch im Verhältnis zum vorhandenen Betrieb angemessen sein.

Die Erweiterung ist angemessen im Verhältnis zum tatsächlichen Bestand, weil sich die versiegelte Grundfläche unter Berücksichtigung der Gebäude (Ställe, Nebenanlagen) und sonstigen (befestigten) Betriebsflächen um lediglich knapp 6 % erhöht.

Die Erweiterung ist auch angemessen im Verhältnis zum vorhandenen Betrieb, da mit der geplanten Änderung auch keine städtebaulich relevanten Auswirkungen einhergehen. Die Großvieheinheiten erhöhen sich ungeachtet der überproportionalen Erhöhung der Ferkelplätze um lediglich 15 %, während das Geruchspotenzial und die Ammoniakfracht infolge der Abluftreinigung deutlich (um ca. 40 % bzw. 70 %) reduziert werden.

Zur Frage einer Beeinträchtigung öffentlicher Belange gemäß § 35 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB auf Grund geplanter Waldrodung, Bodenversiegelung, Beeinträchtigung geschütztes Biotop:

Nach der Rechtsprechung bedürfen auch Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB einer Abwägung, um die Gewichtigkeit der durch ein Vorhaben berührten öffentlichen Belange und damit die Beeinträchtigung überhaupt festzustellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.10.1967 - IV C 86.66 -, Rn. 12, juris; so auch Mitschang/Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 15. Aufl. 2021, § 35 Rn. 69).

Das heißt, dass allein aus der Rodung, Bodenversiegelung und Beeinträchtigung eines Biotops folgt noch nicht eine Beeinträchtigung des Belangs nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB. Eine Beeinträchtigung muss vielmehr auf Grund einer alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigenden Abwägung festgestellt werden. Bei dieser Abwägung ist zum einen zu berücksichtigen, dass die in der Einwendung genannten Eingriffe bzw. Beeinträchtigungen (Waldrodung, Bodenversiegelung, Beeinträchtigung geschütztes Biotop) ausgeglichen werden, zum anderen die mit dem Änderungsvorhaben verbundene geringe Eingriffsintensität. So erhöht sich die versiegelte Grundfläche unter Berücksichtigung der Gebäude (Ställe, Nebenanlagen) und sonstigen (befestigten) Betriebsflächen um lediglich knapp 6 %.

Etwas anders folgt auch nicht aus der in der Einwendung zitierten Rechtsprechung des OVG Lüneburg (Beschluss vom 04.09.2018 - 1 ME 65/18 -, juris Rn. 12; Beschluss vom 16.12.2019 - 12 ME 87/19 -, juris Rn. 124). Abgesehen davon, dass der Ansatz des OVG Lüneburg, eine Beeinträchtigung durch ein nicht privilegiertes Vorhaben liege selbst dann vor, wenn die mit seiner Verwirklichung verbundenen Eingriffe in einer dem Naturschutzrecht genügenden Weise ausgeglichen werden, nicht überzeugt, ist der den Entscheidungen zugrundeliegende Sachverhalt nicht vergleichbar. In den vom OVG Lüneburg ging es um die Neuerrichtung von Tierhaltungsanlagen, wobei eines der Vorhaben zudem in einem Naturpark lag. Dementgegen befindet sich das hier beantragte Vorhaben im nicht besonders unter Schutz gestellten Außenbereich. Zudem geht es vorliegend um die wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage mit vergleichsweise geringer Eingriffsintensität (siehe oben) nicht um eine Neuerrichtung. Die Abwägung ergibt daher – anders als in den vom OVG Lüneburg entschiedenen Fällen –, dass eine Beeinträchtigung des Belangs nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB nicht gegeben ist.

Zu den Zweifeln an der Genehmigung der bestehenden Anlage:

Die bestehende Anlage ist immissionsschutzrechtlich genehmigt. Da die Ausgangsgenehmigungen beim Landesamt für Umwelt vorliegen, wurde auf eine Beifügung zum Antrag verzichtet.

Zum Planungserfordernis als ungeschriebenen öffentlichen Belang:

Ein Planungserfordernis besteht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wenn das Vorhaben einen Koordinierungsbedarf auslöst, dem nicht das Konditionalprogramm des § 35 BauGB, sondern nur eine Abwägung im Rahmen einer förmlichen Planung angemessenen Rechnung zu tragen vermag. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn planungsrechtliche Belange im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB berührt sein können (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.08.2002 - 4 C 5/01 -, BVerwGE 117, 25-42, Rn. 20). Solche Belange sind hier nicht berührt.

*Erwiderung der Behörde: hier Landkreis Teltow-Fläming, untere Bauaufsichtsbehörde*

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig. Es handelt sich nicht um die Neuerrichtung einer Schweinehaltungsanlage, sondern um die Änderung eines materiell-rechtlich zugelassenen Tierhaltungsbetriebs. Der vorhandene Tierhaltungsbetrieb wurde mit den Genehmigungsbescheiden Nr. 039.00.00/94 vom 14.07.1995 und Nr. 040.01.00/02 vom 14.11.2002 genehmigt. Die Prüfung eines Einfügens in die Umgebung ist für die beantragte Änderung nicht erforderlich, da die bauliche Erweiterung der Schweinehaltungsanlage unter Berücksichtigung des vorgesehenen Rückbaus des Stalls 2 als angemessen beurteilt wird.

Das Vorhaben widerspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Nuthe-Urstromtal. Nach dem wirksamen FNP in der Fassung der 1. Änderung befindet sich der antragsgegenständliche Anlagenstandort in einer als Landwirtschaft dargestellten Fläche. Einzelheiten zur Darstellung sind der Begründung zum FNP nicht zu entnehmen, die Fläche für die Landwirtschaft ist nicht weiter spezifiziert. Die beantragte Erweiterung der Schweinehaltungsanlage führt bezüglich den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht zu einer Beeinträchtigung öffentlicher Belange, da sie den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nuthe-Urstromtal nicht widerspricht.

Eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit als privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB kommt für das antragsgegenständliche Vorhaben nicht in Betracht, da es sich bei dem o. g. Schweinehaltungsbetrieb nicht um einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 201 BauGB handelt, sondern um einen gewerblichen Tierhaltungsbetrieb. Die beantragte Schweinehaltungsanlage ist ein Vorhaben nach Nummer 7.8.1 der Anlage 1 des UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkel mit 900 oder mehr Plätzen). Das Vorhaben ist damit UVP-pflichtig, wodurch eine Privilegierung nach Nr. 4 ebenfalls nicht in Betracht kommt.

Im Übrigen hat auch der Antragsteller festgestellt, dass das geplante Erweiterungsvorhaben weder nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB noch nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert zulässig ist (siehe bauplanungsrechtliche Stellungnahme unter Register 16 der Antragsunterlagen).

Die beantragte Erweiterung der Schweinehaltungsanlage ist bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 2 i. V. m. § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB als so genanntes begünstigtes Vorhaben zulässig, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist, öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist. Durch die Bauaufsichtsbehörde wird die beantragte betriebliche Erweiterung als angemessen im Verhältnis zum bestehenden Betrieb eingeschätzt und entspricht den betrieblichen Erfordernissen bezüglich Wirtschaftlichkeit und moderner Haltungsbedingungen. Die Erschließung des Vorhabens ist gesichert, da die Erweiterungen auf dem erschlossenen jetzigen Betriebsgelände vorgesehen sind. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange durch Hervorrufung von unwirtschaftlichen Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben (§ 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BauGB) sind nicht erkennbar, da es sich hier um eine angemessene Erweiterung eines vorhandenen Betriebes handelt.

Die weiteren in § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB genannten mögliche Beeinträchtigungen öffentlicher Belange Hervorrufung schädlicher Umwelteinwirkungen (Nr. 3), Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes



und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes (Nr. 5), Beeinträchtigung von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, Gefährdung der Wasserwirtschaft oder des Hochwasserschutzes (Nr. 6) und Störung der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen (Nr. 8) haben die entsprechenden Fachbehörden unter dem Gesichtspunkt einer Beeinträchtigung der von ihnen zu vertretenden öffentlichen Belange zu bewerten. Sie können mangels fachlicher Zuständigkeit nicht durch die Bauaufsichtsbehörde bewertet werden.

Die Bauaufsichtsbehörde kann für die vorgesehene angemessene Erweiterung der bestehenden und bauplanungsrechtlich genehmigten Schweinehaltungsanlage kein „Planungserfordernis als ungeschriebenen öffentlichen Belang“ erkennen. Ansonsten entscheidet die Gemeinde Nuthe-Urstromtal über die weitere bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde mit ihrer Bauleitplanung (siehe § 1 BauGB). Dies gilt auch für die Notwendigkeit eines städtebaulichen Vertrages.

Inwieweit die Gemeinde Nuthe-Urstromtal ihr Einvernehmen rechtmäßig versagt hat, kann durch die Bauaufsichtsbehörde derzeit nicht geprüft werden, da der Bauaufsichtsbehörde die gemeindliche Stellungnahme nicht vorliegt.

### **3.3 Brandschutz**

#### **3.3.1 Mangelnder Brandschutz in beantragter Anlage**

##### *Einwendungen*

Es wird befürchtet, dass der Brandschutz der Anlage nicht gewährleistet werden kann. In den Antragsunterlagen fehlen konkrete Aussagen zu den Rettungsmöglichkeiten (Ablauf, konkreter Hergang, Aufgaben der Mitarbeiter vor Ort) im Brandfall. Es wird befürchtet, dass das Löschwasser zur Löschung eines Brandes nicht ausreichen würde. Die Ertüchtigung der Löschwasserbrunnen wird gefordert. Es wird kritisiert, dass es keine bzw. zu wenig Brandschutzwege und Feuerwehrezufahrten zur Anlage gebe.

##### *Erwiderung der Antragstellerin*

Das in den Antragsunterlagen enthaltene Brandschutzkonzept wird durch den Prüfenieur für Brandschutz dahingehend überprüft, ob es den Anforderungen der Brandenburgischen Bauordnung entspricht. Sollte dem nicht so sein, wird das Brandschutzkonzept fortgeschrieben und erneut geprüft.

Hinsichtlich der Ausstattung an Brandschutzwegen ist die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken maßgebend. Die Anforderungen an die Flächen hinsichtlich Traglast, Breite, Länge, Kurvenradien etc. sind hier definiert und einzuhalten bzw. umzusetzen. Im Rahmen der Stellungnahme der Brandschutzdienststelle zur Prüfung des Brandschutznachweises werden diese Anforderungen Berücksichtigung finden. Zudem wird eine Feuerwehrplan nach DIN 14095 für den Standort aufgestellt.

##### *Erwiderung der Behörde: hier Landkreis Teltow-Fläming, untere Bauaufsichtsbehörde und Brandschutzdienststelle*

##### *Untere Bauaufsichtsbehörde:*

Bestandteil der Antragsunterlagen ist jeweils ein Brandschutzkonzept für das Gebäude Stall 10 und für das Gebäude Stall 11. Der Stall 11 ist mit einer Gesamtgrundfläche von 5.790 m<sup>2</sup> als Sonderbau entsprechend § 2 Abs. 4 Nr. 3 BbgBO einzustufen. Für den gesamten Gebäudekomplex der erweiterten Schweinehaltungsanlage, bestehend aus Regelbauten der Gebäudeklasse 3 in Verbindung mit einem Sonderbau (Mischbauvorhaben) ist ein gesamtheitlicher Brandschutznachweis gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 der BbgBO sowie § 3 Absatz 1 Nummer 7 und § 11 der BbgBauVorIV zu erstellen (siehe Entscheidungshilfen zum Vollzug der Brandenburgischen Bauordnung zu § 66 Absatz 3 Satz 2). Die vorgelegten Brandschutzkonzepte entsprechen nicht dieser Forderung.

Gemäß § 66 Abs. 3 Satz 3 BbgBO muss bei Sonderbauten einschließlich Mischbauvorhaben der Brandschutznachweis bauaufsichtlich geprüft werden. Bisher liegt ein entsprechender Prüfbericht eines Prüfenieurs oder einer Prüfenieurin für Brandschutz nicht vor.

*Brandschutzdienststelle:*

Mit Stellungnahme vom 12.04.2021 wurde folgendes nachgefordert: Es ist ein Tierrettungskonzept zu erstellen um eine notwendige Tierrettung im Vorfeld zu planen. (§14 BbgBO).

Die Bereitstellung des Löschwassers wird im Brandschutzkonzept vom 20.01.2021 dargestellt: „3.2.1 Löschwasserversorgung, Löschwasserentnahme: Laut Industriebaurichtlinie Punkt 5.1 werden für Brandbekämpfungsabschnitte von bis zu 2.500 m<sup>2</sup> 96 m<sup>3</sup>/h Löschwasser für 2 Stunden also ~192 m<sup>3</sup> benötigt. Das Löschwasser hat in einer maximalen Entfernung von 300 m zum Objekt zur Verfügung zu stehen. Auf dem Anlagengelände stehen 5 Löschwasserbrunnen mit einer Leistung von ≥ 48 m<sup>3</sup>/h. Somit steht ausreichend Löschwasser zur Verfügung.“

Die Brandschutzdienststelle hat in ihrer Stellungnahme vom 12.04.2021 zusätzlich folgenden Hinweis gegeben: „Die Löschwasserentnahmestellen sind entsprechend der DIN 14220 herzustellen.“

Zur Verfügbarkeit von Brandschutzwegen wird im Brandschutzkonzept vom 20.01.2021 folgendes festgestellt: „4 Lage und Zugänglichkeit: Nach der MIndBauRL Abschnitt 5.2.2 müssen Industriebauten mit einer Grundfläche von mehr als 5.000 m<sup>2</sup> eine für Feuerwehrfahrzeuge befestigte Umfahrt haben. In unserem Fall gelangt man über die im Lageplan eingezeichnete Umfahrung von allen 4 Seiten weitestgehend an den Stall heran.“

Die Brandschutzdienststelle hat in ihrer Stellungnahme vom 12.04.2021 zusätzlich folgenden Hinweis gegeben: „Es sind gewaltfreie Zugangsmöglichkeiten auf das Gelände und zum Objekt (Brandabschnitt) für die Feuerwehr herzustellen und im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle abzusprechen (§ 14 BbgBO, Pkt. 5.2.1 MIndBauRL).“

## **4. Boden**

### **4.1 Boden**

#### **4.1.1 Belastung der Böden durch Schadstoffe aus der Anlage**

##### *Einwendungen*

Durch die Begüllung der Äcker wird eine Nitratüberlastung der Böden befürchtet.  
Die Böden werden durch Anlage übersäuert.  
Die Anlage gefährdet die Qualität der Äcker.

##### *Erwiderung der Antragstellerin*

Die angesprochene Nitratüberlastung sowie Übersäuerung der Böden und somit die Gefährdung der Qualität der Äcker sind nicht zu befürchten, da Landwirte, die wesentliche Mengen an Dünger, also auch Gülle und Gärreste, auf ihren landwirtschaftlich genutzten Flächen ausbringen, (neben anderen Gesetzen und Verordnungen) die zwingenden Vorgaben der Düngeverordnung einhalten müssen. Diese regelt die Anwendung des Düngers auf landwirtschaftlich genutzten Flächen und die gute fachliche Praxis beim Düngen. Hierzu gehören neben der Dokumentation von Düngebedarfsermittlung und Düngemaßnahmen die Einhaltung der N-Obergrenze und auch der Nachweis, welche Bodennährstoffgehalte auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen vorhanden sind. Eine vertragliche Sicherung der Abnahme und Verwertung der Gülle bzw. die ausreichende Flächenausstattung der verwertenden Betriebe prüft zudem das Landwirtschaftsamt.

##### *Erwiderung der Behörde: hier Landkreis Teltow-Fläming, Landwirtschaftsamt*

Mit der Düngeverordnung (DüV) ist die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln geregelt. Vor der Aufbringung von wesentlichen Nährstoffmengen mit Düngemitteln ist grundsätzlich der Düngebedarf der Kulturen nach den konkreten Vorgaben der DüV zu ermitteln. Der zu ermittelnde Düngebedarf unterliegt dabei vielen zu berücksichtigenden Faktoren, die neben dem kulturangepassten auch einen standortangepassten Düngebedarf bewirken. In Brandenburg liegt der ermittelte Düngebedarf aufgrund der zu berücksichtigenden Faktoren und damit verbundenen vorzunehmenden Abschläge in der Regel deutlich unter dem Normbedarf der Kulturen. Des Weiteren sind Aufzeichnungen über die Düngemaßnahmen zu führen und die konkreten Anforderungen an die Aufbringung selbst einzuhalten.

Über vorhandene Abnahmeverträge werden nach derzeitigem Stand zukünftig ca. 82 % der gesamten Gülle aus dem antragstellenden Betrieb abgegeben und auf landwirtschaftlichen Nutzflächen anderer Betriebe und durch eine Biogasanlage verwertet. Die Verwertung durch die Abnehmer ist möglich. Der Einsatz organischer Dünger, hierzu zählt auch Gülle, bietet gegenüber dem Einsatz von Mineraldünger viele Vorteile, unter anderem auch die Nutzung bereits vorhandener Nährstoffe. Die angepasste und

gezielte Düngung unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis sowie die organische Bindung des Stickstoffs in organischen Düngemitteln führen in der Regel nicht zu einer Nitratbelastung des Bodens.

## **5. Gewässerschutz**

### **5.1 Gewässerschutz**

#### **5.1.1 Sammel- und Lagereinrichtungen unter den Ställen**

##### *Einwendungen*

Laut Antrag wird bezüglich der Sammel- und Lagereinrichtung unter den Ställen ein Maß der max. Aufstauung von 10 cm angegeben, ist dieser Wert "das zur Entmistung notwendige Maß" oder nur ein Wert um das notwendige Lagervolumen von Stall 10 (751 m<sup>3</sup>) und Stall 11 von (3 254 m<sup>3</sup>) zu erreichen?

##### *Erwiderung der Antragstellerin*

Gemäß TA Luft und Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS)– Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) sind bei der Zwischenlagerung von Flüssigmist im Stall die Güllekanäle so zu bemessen, dass der Füllstand maximal bis 10 cm unter die perforierten Böden ansteigt. Daran bemisst sich das maximale Lagervolumen – Stall 10 (751 m<sup>3</sup>) und Stall 11 (3 254 m<sup>3</sup>).

##### *Erwiderung der Behörde: hier Landkreis Teltow-Fläming, untere Wasserbehörde*

Der angegebene Wert bezieht sich darauf, dass die maximale Aufstauung der Gülle bis 10 cm unter Spaltenboden zulässig ist. Die maximale Aufstauhöhe in den Güllekanälen beträgt 70 cm.

## 5.1.2 Gülleleitungs- und Lagerungssystem

### *Einwendungen*

Das Gülleleitungs- und -lagerungssystem und deren Funktionsweise entspricht nicht dem Stand der Technik. Es wird befürchtet, dass

- die Güllevorgrube die erhöhte Güllemenge nicht aufnehmen und nicht dicht bleiben kann;
- die Gülle ggf. in die Ställe zurücklaufen kann;
- Gefahren bestehen, wenn die Güllegrube komplett gefüllt ist und gleichzeitig die Gülle nicht ausgebracht werden darf;
- die Abnahme von Übermengen an Gülle vertraglich nur unzureichend geregelt ist;
- Gülle „über die Kante“ entsorgt wird;
- zu wenig Maßnahmen gegen Überlaufen der Güllebehälter getroffen werden;
- die Bodenplatten im Bereich der Güllelagerung undicht sind;
- die Gülleentsorgung nicht ausreichend geprüft wurde.

Wie werden die geplanten Güllegruben bewirtschaftet?

Es wird ein sogenannter Gülle-Tourismus befürchtet.

### *Erwiderung der Antragstellerin*

Seit 1. August 2017 ist die neue „Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen (AwSV)“ in Kraft. Die Umsetzung der AwSV wird durch die „Technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe (TRWS)“ konkretisiert. Danach hat der Betreiber den ordnungsgemäßen Betrieb und die Dichtheit der Anlagen sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen. Zudem wird der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig im Rahmen von behördlich anberaumten Anlageninspektionsterminen kontrolliert. Ergibt diese Überwachung einen Verdacht auf Undichtheit bzw. erhebliche oder gefährliche Mängel, erfolgt eine Prüfung durch Sachverständige und ggf. erforderliche Maßnahmen werden ergriffen, um ein Austreten der Stoffe zu verhindern.

Die ausreichende Lagerkapazität sowie die vertragliche Sicherung der Abnahme und Verwertung werden durch die Landwirtschaftsbehörde geprüft.

Zur Gewährleistung der maximalen Füllstandshöhe von 10 cm unter der Spaltenunterkante in den Güllekanälen sind Messeinrichtungen vorgesehen, die das Erreichen des maximalen Füllstandes (optisch oder akustisch) anzeigen (Füllstandsanzeige, Überfüllsicherung). Die max. Anstauhöhe wird somit nicht überschritten.

Die Gülle aus den Ställen wird in die vorhandene Güllevorgrube geleitet. Aus dieser erfolgt ein füllstandsgesteuertes kontinuierliches Weiterpumpen der Gülle in die Güllehochbehälter, diese sind mit elektronischen, schwimmergesteuerten Füllstandsanzeigern ausgerüstet.

Hinsichtlich der Gülleabnehmer/ -verwerter handelt es sich um Agrarbetriebe aus der Region. Ungeachtet dessen, dass die Befürchtung eines „Gülletourismus“ somit unbegründet ist, kommt es für die Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten darauf an, dass die ordnungsgemäße

Gülleverwertung durch Abnahme und fachgerechte Ausbringung der in der Anlage anfallenden Mengen sichergestellt und durch Abnahmeverträge belegt ist. Dies ist hier der Fall.

*Erwiderung der Behörde: hier Landkreis Teltow-Fläming, untere Wasserbehörde (uWB) und Landwirtschaftsamt*

*Landwirtschaftsamt:*

Rund 82 % der insgesamt anfallenden Güllemenge werden an Dritte zu Zwecken der Düngung oder als Einsatzstoff an eine Biogasanlage abgegeben. Die Verwertung ist durch die abnehmenden Betrieben und durch die Biogasanlage möglich. Die vertragliche Verpflichtung auch zur Ausbringung im Herbst vor Beginn des düngerechtlichen Ausbringverbotszeitraums und die kontinuierliche Abgabe an die Biogasanlage tragen zur Entlastung der Lager während der Zeit, in der eine Ausbringung nicht möglich ist, bei.

*Untere Wasserbehörde (uWB):*

Das vorhandene System zur Güllelagerung (Hochbehälter) und dem Gülletransport (Rohrleitungen zur Vorgrube und zu den Hochbehältern) wurde nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und der VAwS Brandenburg geplant, genehmigt und errichtet. Durch Einhaltung der genannten Vorschriften entspricht es dem Stand der Technik.

Die Güllevorgrube pumpt füllstandsgesteuert Gülle in die vorhandenen Lagerbehälter. Somit ist ausgeschlossen, dass die Güllevorgrube eine erhöhte Güllemenge nicht aufnehmen kann.

Eine Drainage um die vorhandenen Behälter zur Lagerung von Gülle verhindert das ungehinderte Eindringen von Gülle in den Untergrund. Der Betreiber hat entsprechend des bestandskräftigen Genehmigungsbescheides aus dem Jahr 2002 die Pflicht zur regelmäßigen Sichtkontrolle und Dokumentation der Dichtigkeit der Drainage (Kontrollschächte), der Behälter sowie den daran angeschlossenen Rohrleitungen (Armaturen, Rohrleitungsanschlüsse). Über die durchgeführten Maßnahmen und deren Ergebnisse ist Buch zu führen. Kontrollen der Unteren Wasserbehörde ergaben keine Hinweise auf Undichtigkeit der Bodenplatten an den Lagerbehältern für Gülle.

Die regelmäßige "Entsorgung" von Gülle "über die Kante" in erheblichen bzw. "lohnenswerten" Mengen ist nicht zu besorgen, sofern mit der gewählten Begrifflichkeit im Einwand die Oberkante der Güllehochbehälter gemeint ist. Die Füllstände der Behälter werden mittels Überfüllsicherungen überwacht. Ein Überfüllen ist eine Havarie und würde auf defekte, unkorrekt eingestellte oder manipulierte Überfüllsicherungen hinweisen.

Zur Prüfung des Anlagenzustandes und zur Sicherstellung der technischen Anforderungen wäre seitens der UWB auf Grundlage § 16 Abs. 1 i. V. m. Anlage 7 Nr. 6.4 AwSV eine Prüfung der Gesamtanlage durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV anzuordnen, weiterhin würden auf vorgenannter Grundlage entsprechend wiederkehrende Prüfungen in jeweils 5jährigem Intervall angeordnet.



Hinsichtlich der befürchteten Gefahren durch ein erhöhtes Gülleaufkommen und etwaige zeitgleiche Sperrfristen wird auf die Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes (siehe oben) verwiesen.

Antragsgegenstand zur Bewirtschaftung der geplanten Güllekanäle ist das Wechselstauverfahren. Hierbei wird die anfallende Gülle im jeweiligen Güllekanal angestaut. Die Füllstandsüberwachung ist durch bauartenzugelassene Messeinrichtungen mittels optischem oder akustischem Signal sichergestellt. Bei Auslösen des Signals wird am Ende des jeweiligen Güllekanals (u-förmig) abwechselnd einer der beiden installierten Absperrschieber gezogen. Dadurch gelangt die Gülle über einen abführenden Zentralkanal zur Güllevorgrube. Das Zurücklaufen von Gülle in die Stallanlagen soll durch die Absperrschieber verhindert werden.

Das geplante System zur Güllelagerung (Güllekanäle) und dem Gülletransport (Rohrleitungen zur Güllevorgrube) entspricht den Antragsunterlagen nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, der AwSV sowie dem DWA-Arbeitsblatt 792 (technische Regel wassergefährdende Stoffe: Jauche-, Gülle, Silagesickersaftanlagen). Durch Einhaltung der genannten Vorschriften entspricht es zeitgleich dem Stand der Technik und ist genehmigungsfähig.

Erhöhtes Verkehrsaufkommen bei Gülletransporten erhöht die Wahrscheinlichkeit von Unfällen mit unkontrolliertem Gülleaustritt auf nicht flüssigkeitsdichten Flächen außerhalb des Betriebsgeländes bei Abgeber und Abnehmer. Dies ist ein allgemein gültiger Grundsatz hinsichtlich des Zusammenhanges von Verkehrsaufkommen und Unfällen.

### 5.1.3 Unvollständige wasserrechtliche Antragsunterlagen

#### *Einwendungen*

Der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist unvollständig, es werden keine Angaben zur Belastung des Wassers von Dachflächen gemacht.

#### *Erwiderung der Antragstellerin*

Der in den Antragsunterlagen enthaltene Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Versickerung des Niederschlagswassers wird durch die untere Wasserbehörde geprüft. Diese beurteilt auf der Basis der ermittelten Niederschlagsmenge und der einschlägigen Regelwerke die schadlose Beseitigung.

Die Antragstellerin stützt ihren Antrag auf § 55 Abs. 2 WHG. Danach soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Hintergrund dieser Erleichterung für Niederschlagswasser ist die aus den Erfahrungen der zurückliegenden Jahrzehnte gewonnene wasserwirtschaftliche Erkenntnis, dass eine möglichst zeit- und ortsnahe Zuführung in den natürlichen Wasserkreislauf in der Regel die wasserwirtschaftlich beste Lösung bei der Beseitigung von Niederschlagswasser darstellt. Dabei wird das von den Dachflächen herrührende Wasser, welches auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert werden soll, als wasserwirtschaftlich unbedenklich angesehen. Angaben zur Belastung dieses Wassers sind deshalb für die Genehmigungsfähigkeit nicht erforderlich.

#### *Erwiderung der Behörde: hier Landkreis Teltow-Fläming, untere Wasserbehörde*

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage und der Abluftreinigung gilt das Niederschlagswasser von Dachflächen als unverschmutzt und ist vor Ort zu versickern.

## **5.2 Grundwasser**

### **5.2.1 Grundwasserentnahme**

#### *Einwendungen*

Die Grundwasserentnahme wirkt sich negativ auf den Grundwasserspiegel und dadurch negativ auf das Landschaftsschutzgebiet aus.

Die Grundwasserentnahme für die Anlage ist zu hoch, die Ressource Wasser ist zu knapp.

#### *Erwiderung der Antragstellerin*

Die Förderung von Grundwasser erfolgt entsprechend der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine Entnahme von Grundwasser über das genehmigte Maß der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt nicht.

Die Entnahme von Grundwasser wirkt sich nicht auf das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“ aus. Die entnommenen Mengen sind nicht geeignet, das Grundwasser in einer dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets zuwiderlaufenden Weise zu verändern. Die Förderung von Grundwasser erfolgt aus dem Einzugsgebiet Friedrichsgraben ([www.apw.de](http://www.apw.de)). Dieses umfasst Flächen südlich, östlich und westlich von Kemnitz bis zum Friedrichsgraben. Das 41 650 ha große Landschaftsschutzgebiet überschneidet sich mit diesem Einzugsgebiet nur sehr geringfügig und überlagert sich mit mehreren anderen Grundwassereinzugsgebieten.

#### *Erwiderung der Behörde: hier Landkreis Teltow-Fläming, untere Wasserbehörde*

Die Grundwasserentnahme bewegt sich im genehmigten Rahmen und erfolgt seit mehreren Jahrzehnten an diesem Standort. Durch die geringe tägliche Fördermenge sowie die Lage des Brunnens an der westlichen Grundstücksgrenze in Richtung der Wohnbebauung sind nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme und das Landschaftsschutzgebiet nicht zu erwarten. Der Anteil der Grundwasserentnahme entspricht 0,29 % des im Einzugsgebiet vorhandenen Grundwasserdargebotes.

## 5.2.2 Beeinträchtigung des Grundwassers durch Stoffeintrag

### *Einwendungen*

Bei Niederschlag werden umweltschädliche Stoffe von der Anlage in den Boden/Grundwasser gespült. Dabei werden Keime und Gülle im Boden versickern und nach Kemnitz transportiert. Es wird generell eine zu hohe Ausbringung von Gülle auf den Flächen befürchtet.

Das Grundwasser sowie Oberflächengewässer sind durch Gülle-, Nitrat- und Stickstoffeintrag gefährdet (es muss eine Einstufung nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten vom 3. November 2020“ vorgenommen werden).

Es wird befürchtet, dass das aufbereitete Brauchwasser, welches ins Grundwasser eingeleitet wird, mit Schadstoffen belastet ist. Es wird eine Kontrolle gefordert, dass dies nicht passiert.

Zum Schutz des Grundwasserleiters sind Schutzmaßnahmen erforderlich. Damit ist das gesamte Vorhaben nicht mehr wirtschaftlich.

Es wird befürchtet, dass bereits in der Vergangenheit, jedoch ohne Erlaubnis, Regenerationswasser ins Grundwasser versickert wurde.

### *Erwiderung der Antragstellerin*

Die Befürchtung, umweltschädliche Stoffe würden bei Niederschlag von der Anlage in den Boden/das Grundwasser gespült, ist unbegründet: Die Niederschlagsentwässerung ist in einem Entwässerungsplan in den Antragsunterlagen dargestellt. Danach wird das Niederschlagswasser von den Dachflächen aller Gebäude sowie von den unverschmutzten Verkehrsflächen im Anlagengelände über Entwässerungsrohrleitungen in Versickerungsmulden geleitet. Niederschlagswasser von den verschmutzten Verkehrsflächen (Fassbefüllplatz und Fahrsilo) wird separat gefasst und in die Güllevorgrube geleitet und somit der Gülle zugeführt und landwirtschaftlich verwertet. Hierbei müssen die Vorgaben der Düngeverordnung somit die „gute fachliche Praxis beim Düngen“ eingehalten werden.

Eine zu hohe Ausbringung von Gülle auf Ackerflächen, wie sie in der Einwendung befürchtet wird, ist ausgeschlossen, weil die Düngebedarfsermittlung, die Düngemaßnahmen, die Bodennährstoffgehalte auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen und die Einhaltung der N-Obergrenze zu dokumentieren bzw. nachzuweisen sind. Dies und die vertragliche Sicherung der Abnahme und Verwertung der Gülle sowie die ausreichende Flächenausstattung der verwertenden Betriebe werden vom Landwirtschaftsamt geprüft und überwacht. Neben der Prüfung, ob die „gute fachliche Praxis beim Düngen“, also die Vorgaben der Düngeverordnung (DüV), eingehalten werden, wird auch die Beschaffenheit der Lagerstätten von Düngemitteln (z. B. Güllebehälter) überwacht.

Der Anlagenstandort liegt nach Kenntnis der Antragstellerin nicht in einem nitratbelasteten Gebiet nach § 13a DüV i. V. m. der AVV Gebietsausweisung (AVV GeA). Die Frage der Ausweisung ist nicht Gegenstand des vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Entgegen der Einwendung wird kein aufbereitetes Brauchwasser in das Grundwasser eingeleitet. Das aufbereitete Brauchwasser wird für die Futtermittelherstellung und weitere Betriebsprozesse eingesetzt. Beantragt wird hier jedoch die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Regenerationswasser aus der Brauchwasseraufbereitung in das Grundwasser. Es handelt sich dabei um das im Ionentauscher zur Brauchwasseraufbereitung bei der Regeneration (Spülung) des Filters anfallende Wasser. Dieses ist unbelastet, so dass eine schadlose Versickerung sichergestellt ist.

Dem Schutz des Grundwassers dienen die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage anfallenden Abwässer, einschließlich der Sammlung und fachgerechten Ausbringung des von verschmutzten Betriebsflächen stammenden Niederschlagswassers mit der Gülle. Die Notwendigkeit darüberhinausgehender Maßnahmen, die das Vorhaben unwirtschaftlich machten, ist nicht ersichtlich.

*Erwiderung der Behörde: hier Landkreis Teltow-Fläming, untere Wasserbehörde und Landwirtschaftsamt*

*Untere Wasserbehörde:*

Bei Niederschlag wird entsprechend des Antrags auf wasserrechtliche Erlaubnis nur unbelastetes Niederschlagswasser von den Dachflächen über bauliche Anlagen (Versickerungsmulden) abgeleitet und versickert. Das von den verschmutzten Flächen der Fahrsiloanlage (Kammer- und Rangierfläche) ablaufende Niederschlagswasser soll zunächst in die Güllevorgrube fließen und aus dieser füllstandsgesteuert wahlweise in einen der Güllehochbehälter gepumpt werden.

Die übrigen unversiegelten Flächen entwässern aktuell frei über die belebte Bodenzone (Filterwirkung des Bodens).

Das Gebiet um Kемnitz ist nicht als nitratbelastet in der Berichterstattung zur WRRL 2000 durch das LfU ausgewiesen. Bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage sind die allgemeinen Befürchtungen unbegründet. Der Anregung, das Grundwasser im An- (1x) und Abstrom (2x) der Anlage zu überwachen, wird gefolgt, zumal es in der Vergangenheit mehrfach zu Havarien an den Güllebehältern kam. Die Überwachung der Grundwasserqualität sollte an den zu errichtenden Grundwassermessstellen je 1x jährlich auf die Feldparameter sowie Ammonium und Nitrat erfolgen.

Die Thematik des aufbereiteten Brauchwassers wird derzeit geprüft. Des Weiteren wird auf die Anregung zur Grundwasserüberwachung verwiesen.

Zur in der Vergangenheit ggf. erfolgten Versickerung von Regenerationswasser in das Grundwasser liegen der unteren Wasserbehörde keine entsprechenden Hinweise oder Erkenntnisse vor.

*Landwirtschaftsamt:*

Mit der Düngeverordnung (DüV) ist die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln geregelt. Vor der Aufbringung von wesentlichen Nährstoffmengen mit Düngemitteln ist grundsätzlich der Düngbedarf der Kulturen nach den konkreten Vorgaben der DüV zu ermitteln. Der zu ermittelnde Düngbedarf unterliegt dabei vielen zu berücksichtigenden Faktoren, die neben dem kulturangepassten auch einen standortangepassten Düngbedarf bewirken. In Brandenburg liegt der ermittelte Düngbedarf aufgrund der zu

berücksichtigenden Faktoren und damit verbundenen vorzunehmenden Abschläge in der Regel deutlich unter dem Normbedarf der Kulturen. Des Weiteren sind Aufzeichnungen über die Düngemaßnahmen zu führen und die konkreten Anforderungen an die Aufbringung selbst einzuhalten.

Über vorhandene Abnahmeverträge werden nach derzeitigem Stand zukünftig ca. 82 % der gesamten Gülle aus dem antragstellenden Betrieb abgegeben und auf landwirtschaftlichen Nutzflächen anderer Betriebe und durch eine Biogasanlage verwertet. Die Verwertung durch die Abnehmer ist möglich.

Für das gesamte Land Brandenburg erfolgte bereits die Ausweisung der nitratbelasteten Gebiete nach den bundesweit geltenden Regelungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV Gebietsausweisung – AVV GeA). Ein nitratbelastetes Gebiet in der Region um Kempten liegt derzeit nicht vor. Die Vorgehensweise zur Methodik der Ausweisung sowie die Gebiete selbst können über die Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz oder über das ausführliche Hinweisschreiben über den Link <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Ausweisung-roter-Gebiete-InfoPortal.pdf> eingesehen werden.

### **5.3 Oberflächengewässer**

#### **5.3.1 Belastung von Oberflächengewässer**

##### *Einwendungen*

Es wird befürchtet, dass durch die Anlage die Oberflächengewässer belastet werden.

##### *Erwiderung der Antragstellerin*

Da eine Einleitung in Oberflächengewässer nicht stattfindet und nicht beantragt ist, wird die Einwendung so verstanden, dass die Belastung von Oberflächengewässern durch luftgetragene Schadstoffeinträge befürchtet wird.

Sämtliche temporäre und permanente Oberflächengewässer sind im Land Brandenburg gesetzlich geschützte Biotope. Hinsichtlich der Auswirkungen der geänderten Schweinehaltungsanlage durch luftgetragene Immissionen erfolgten umfangreiche Beurteilungen. Da es sich bei dem Kleingewässergewässer südlich der Anlage um ein gesetzlich geschütztes Biotop handelt, erfolgte eine Betrachtung unter dem Gesichtspunkt des Stickstoffeintrags mit dem Ergebnis, dass dieses durch den Gesamt-N-Eintrag aus der Luft nicht beeinträchtigt wird.

##### *Erwiderung der Behörde: hier Landkreis Teltow-Fläming, untere Wasserbehörde*

Der Abstand des nächsten Oberflächengewässers zur Anlage beträgt ca. 500 m. Ein Einfluss ist damit nahezu ausgeschlossen.

## **5.4 Abschlammwasser**

### **5.4.1 Fehlerhafter Umgang mit Abschlammwasser**

#### *Einwendungen*

Die Entsorgung der Abschlammwasser darf nicht in die Güllevorgrube erfolgen, sondern muss als Gefahrstoffentsorgung durch spezialisierte Unternehmen erfolgen.

Das Abschlammwasser darf nicht auf landwirtschaftliche Flächen aufgebracht werden, da es kein Düngemittel ist.

Im Antrag fehlen außerdem konkrete Angaben zu den Ausbringungsflächen.

#### *Erwiderung der Antragstellerin*

Bei beiden Abluftreinigungseinrichtungen handelt es sich um DLG-zertifizierte Biowäscher/Rieselbettfilter bei denen das Filtermaterial (Hackschnitzel oder Kunststoffpackung) befeuchtet und mit einer Mineralsäure (i. d. R. Schwefelsäure) und einer Lauge bzw. Nitrifikationshemmstoffe auf einem konstanten pH-Wert zwischen 6 und 7,5 gehalten wird. Der Prüfbericht 6284 für die Anlage der RIMU-Agrartechnologie GmbH und der Prüfbericht 6220 für die Anlage der I.U.S. GmbH stellen explizit unter dem Punkt Umweltsicherheit die Zulässigkeit der Einleitung des abgeschlammten Prozesswassers in die Gülle und deren gemeinsame Lagerung sowie die Zulässigkeit der landwirtschaftlichen Verwertung des Waschwassers gemäß Düngeverordnung dar. Die Zulässigkeit wurde in den zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmten Hinweisen zur Interpretation und Umsetzung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 07.12.2017 veröffentlicht und bestätigt. Somit können generell Waschwässer aus Biowäschern/Rieselbettreaktoren für eine spätere landwirtschaftliche Verwertung in JGS-Anlagen eingeleitet und gelagert werden.

In den Antragsunterlagen ist der Entsorgungsweg darzustellen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG). Die Ausbringung von Gülle und die Ausbringungsflächen sind nicht Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und damit nicht Verfahrensgegenstand. Ob die ordnungsgemäßen Verwertung beim abnehmenden Betrieb sichergestellt ist, prüft das Amt für Landwirtschaft.

#### *Erwiderung der Behörde: hier Landkreis Teltow-Fläming, untere Wasserbehörde und Landwirtschaftsamt*

Abschlammwasser aus der Abluftreinigung von Tierhaltungsanlagen, einschließlich der dem Waschprozess zugesetzten Stoffe (Schwefelsäure, Natronlauge, Nitrifikationshemmstoff), ist als Hauptbestandteil für Düngemittel nach Düngemittelverordnung (DüMV) Anlage 2, Tabelle 7, Nummer 7.4.13 zulässig. Die für die Düngemittelverordnung zuständige Behörde, das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung des Landes Brandenburg (LELF), bestätigte die Zulässigkeit der einzelnen dem Waschprozess zuzuführenden Stoffe. Das Abschlammwasser darf der Gülle zugeführt und auf landwirtschaftlichen Nutzflächen verwertet werden.



## **6. Naturschutz**

### **6.1 Biotop, Schutzgebiete**

#### **6.1.1 Biotopschutz**

##### *Einwendungen*

Es werden Beeinträchtigungen der stickstoffempfindlichen Biotop durch Stickstoffeintrag befürchtet. Der Abstand der Anlage zu geschützten Biotopen ist zu klein.

Die Prüfungen des gesetzlichen Biotopschutzes sind fehlerhaft, denn

- das Prüfverfahren „Critical Loads“ ist kein anerkanntes Verfahren;
- das Biotop LRT 3260 ist stickstoffempfindlich;
- bei Berechnung für das Biotop Nr. 082819 (Beurteilungspunkt BP 7) fehlt die Berücksichtigung des Waldrandeffekts.

##### *Erwiderung der Antragstellerin*

Zur Beurteilung der durch die geänderte Anlage verursachten Ammoniakemissionen/Stickstoffdepositionen wurde zunächst ein Ammoniak-/Stickstoffgutachten nach TA Luft erstellt.

Darauf basierend, erfolgte

- die Beurteilung der Stickstoffeinträge in gesetzlich geschützte Biotop und FFH-Lebensräume und
- die Beurteilung der Stickstoffeinträge in Waldflächen.

Die Ermittlung der Ammoniakemissionen basiert dabei auf bundesweit geltenden Richtlinien (u. a. VDI 3894 Blatt 1) bzw. auf der Brandenburger Erlasslage (04/2020). Die danach zu berücksichtigenden Emissionsfaktoren gelten sowohl für den genehmigten/bestandsgeschützten als auch für den geänderten Anlagenzustand.

Der in der Ammoniakemissions-/Stickstoffdepositionsprognose zunächst ermittelte Mindestabstand ist kein einzuhaltender Abstand, sondern ein Abstand für das erste Screening. Gemäß Anhang 1 TA Luft gibt dessen Unterschreiten einen ersten Anhaltspunkt für das Vorliegen erheblicher Nachteile. Danach wird weiter gemäß Nr. 4.8 TA Luft weiter geprüft und beurteilt.

Für die Beurteilung der Ammoniakemissionen/Stickstoffdepositionen wird neben der geänderten Anlagensituation auch die genehmigte/bestandsgeschützte Anlagensituation vergleichend dargestellt. Erkennbar ist dabei insbesondere aufgrund des Einsatzes von Abluftreinigungseinrichtungen in den neu zu errichtenden Ställen 10 und 11 eine Minderung der Anlagenemissionen um ca. 20 % sowie eine Minderung der anlagenbezogenen Ammoniakemissionen/Stickstoffdepositionen an den beurteilungsrelevanten Vegetationsbeständen um ca. 20 bis 30 %.

Diese Beurteilung nach Nr. 4.8 TA Luft erfolgte in den o. g. Fachgutachten.

Die Beurteilung der Stickstoffeinträge in gesetzlich geschützte Biotop und FFH-Lebensräume erfolgte dabei mit dem SMB/BERN-Modell unter Verwendung der einfachen Massenbilanz-Methode (Simple Mass Balance, SMB).

Im Rahmen des Forschungsprojektes der Bundesanstalt für Straßenwesen „Untersuchung und Bewertung von straßenverkehrsbedingten Nährstoffeinträgen in empfindliche Biotope“ (BMVBS 2013) hat die Autorin der beiden o. g. Fachgutachten das SMB-BERN-Modell umfassend dokumentiert und für die Berechnung von standorttypischen Critical Loads angewendet. Die Ergebnisse dieses Forschungsprojektes flossen in den „Stickstoffleitfaden Straße“ (FGSV 2019) ein. Dieser Leitfaden unterlag der Prüfung durch die fachkompetente Öffentlichkeit. Die Anwendung der mit dem SMB-BERN-Modell ermittelten Critical Loads wird darin empfohlen. Diese Empfehlung wurde in den „Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen“ (LAI/LANA 2019) übernommen.

Die Methoden und Eingangsdaten sind bereits mehrfach auch von Gerichten überprüft worden (BVerwG 9 A 25.12- Urteil vom 23.04.2014; OVG Niedersachsen 7. Senat- Urteil vom 22.04.2016; OVG NRW 8 D 99/13.AK – Urteil vom 16.6.2016; BVerfG - Beschluss vom 23. Oktober 2018; BVerwG 7 C 27.17 - Urteil vom 15. Mai 2019).

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 21.01.2021 (BVerwG \_ 7 C 9.19) folgendes festgestellt (Zitat): „Der "Stickstoffleitfaden Straße", der inzwischen in der endgültigen Fassung der Ausgabe 2019 veröffentlicht worden ist (H PSE 2019), besitzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts den Status einer Fachkonvention, die den aktuell besten wissenschaftlichen Erkenntnisstand widerspiegelt und von den Gerichten ihren Entscheidungen zugrunde gelegt werden darf, weil die Grenzen der gerichtlich möglichen und gebotenen Aufklärung und Kontrolle insoweit erreicht sind (BVerwG, Urteil vom 15. Mai 2019 - 7 C 27.17 - BVerwGE 165, 340 Rn. 32 m.w.N. unter Hinweis auf BVerfG, Beschluss vom 23. Oktober 2018 - 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14 - BVerfGE 149, 407 Rn. 28 f.).“ Wie bereits ausgeführt, wurden die Critical Loads für den Stickstoffleitfaden Straße von der Autorin der beiden o. g. Fachgutachten berechnet, von Fachkollegen und Naturschutzbehörden geprüft und für plausibel befunden. Diese Methoden und Berechnungsgrundlagen wurden in den beiden vorliegenden Gutachten für die Ermittlung standortspezifischer Critical Loads im Untersuchungsgebiet angewendet. Die Eingangsdaten wurden jedoch standortspezifisch an den Beurteilungspunkten im Untersuchungsgebiet aus den aktuellsten zur Verfügung stehenden öffentlich zugänglichen Datengrundlagen erhoben.

Für die Berechnung der standortspezifischen Critical Loads im Untersuchungsgebiet der Gutachten wurden gerade nicht – wie kritisiert – die Mittelwerte der Sickerwasserraten eingesetzt, sondern ortskonkret und vegetationsspezifisch am jeweiligen Beurteilungspunkt aus der Karte der Sickerwasserraten (BGR 2014) ausgelesen.

Die Kritik der AG Critical Loads Baden-Württemberg bezieht sich auf die verwendete Sickerwasserrate für die standorttypischen Critical Loads im FGSV-Leitfaden Straße (2019), wo eine regionaltypische mittlere Niederschlagsmenge ermittelt wurde, aus der die Sickerwasserrate vegetationsspezifisch berechnet wurde.

Hinsichtlich der Stickstoffempfindlichkeit des LRT 3260: Verallgemeinernd wird auch im Stickstoffleitfaden Straße (FGSV 2019) die Unempfindlichkeit von Fließgewässern gegenüber N-Einträgen über den Luftpfad begründet (Zitat): „Ursachen dafür sind Denitrifikationsprozesse im Fließgewässer und der sehr geringe Beitrag der N-Deposition über den Luftpfad sowohl direkt auf Wasserflächen als auch indirekt über Landflächen des Einzugsgebiets.“

Für Fließgewässer-LRT liegen weder empirische noch modellierte CL vor. Die verfügbaren empirischen CL kennzeichnen die Versauerungsgefahr für nordskandinavische Flüsse (BOBBINK und HETTELINGH (2011, S. 58) und sind weder auf die Eutrophierung noch auf andere Klimazonen übertragbar. Der Anteil

der direkten atmosphärischen Deposition auf die Gewässeroberfläche an der Gesamtstickstoffbelastung von Fließgewässern ist äußerst gering. ... Haupteintragspfade sind dagegen Kläranlagen, das Grundwasser und in manchen Regionen die Dränagesysteme von landwirtschaftlichen Flächen. Atmosphärische Stickstoffeinträge ... in Fließgewässern sind also im Vergleich zu anderen Pfaden vernachlässigbar. Eine Betrachtung ist nicht erforderlich.“

Dennoch wurden vorsorglich im Gutachten zur Beurteilung der Stickstoffeinträge in gesetzlich geschützte Biotop- und FFH-Lebensräume für die am höchsten N-belasteten Abschnitte von Fließgewässern im Wirkungsbereich der geänderten Anlage Critical Loads berechnet (Beurteilungspunkte 10a und 10b). In beiden Fällen werden die Critical Loads nicht von der Gesamtdeposition im Planfall überschritten. Die Critical Loads sind mit 22 kg N/(ha\*a) vergleichsweise sehr hoch, was die Bewertung ihrer Unempfindlichkeit untermauert.

Für den Beurteilungspunkt BP 6 (082819 Kiefern-Vorwald trockener Standorte) ist die Anwendung der Depositionsgeschwindigkeit mit  $0,02 \text{ m}\cdot\text{s}^{-1}$  für die Oberflächenkategorie Wald korrekt vorgenommen worden.

Gemäß Artikel „Ermittlung von Stickstoff- und Säureeinträgen in Wäldern mit Lagrange'schen Ausbreitungsmodellen: Vergleich unterschiedlicher Berechnungsmethoden“ aus der Zeitschrift Immissionsschutz, 01/2013, kann geschlossen werden, dass der „Waldkanteneffekt“ mit der im vorliegenden Fall angewandten Methodik der Ermittlung der Stickstoffdeposition hinreichend konservativ erfasst wird.

Selbst bei alternativer Anwendung einer höheren Depositionsgeschwindigkeit bzw. eines entsprechenden Zuschlagfaktors hätte dies keine Auswirkungen auf das Ergebnis der Beurteilung. Dabei erhöht sich an diesem Beurteilungspunkt die jeweilige Gesamtdeposition im gestatteten und geänderten Anlagenzustand proportional. In der Einzelfallbeurteilung für den Beurteilungspunkt 6 wird auf die Verringerung um ca. 22 % der durch die geänderte Anlage verursachten Stickstoffdeposition im Vergleich zum gestatteten Zustand abgestellt.

Die genannten Gutachten kommen demnach folgerichtig zu dem Schluss, dass schädliche Umweltwirkungen durch die geänderte Anlage nicht zu besorgen sind.

*Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat N1*

Zu diesen Einwendungen liegt keine behördliche Stellungnahme vor. Die behördliche Prüfung des Biotopschutzes ist noch nicht abgeschlossen.

## 6.1.2 Schutzgebiete

### *Einwendungen*

Es werden Beeinträchtigungen des Naturparks Nuthe-Nieplitz durch die Anlage befürchtet.

Es fehlen Aussagen, ob und wie die Anlage das Landschaftsschutzgebiet Nuthe-Beelitzer Sander beeinträchtigt.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist fehlerhaft.

### *Erwiderung der Antragstellerin*

Wie dem UVP-Bericht zu entnehmen ist, befindet sich die zu ändernde Schweinehaltungsanlage innerhalb des Naturparkes „Nuthe-Nieplitz“. Für den Naturpark existiert ein Pflege- und Entwicklungsplan (PEP). Im PEP sind Oberziele für den Naturpark, der im Übergangsbereich zwischen Berliner Metropolregion und ländlichem Raum eine intakte, in sich geschlossene Kulturlandschaft im ausgewogenen Gleichgewicht zwischen unterschiedlichen Ansprüchen und Funktionen repräsentiert, formuliert. Diese Oberziele wurden im UVP-Bericht benannt. Es wurde festgestellt, dass die Änderung der Schweinehaltungsanlage den Zielen für den Naturpark nicht entgegensteht.

Unmittelbar nördlich der zu ändernden Schweinehaltungsanlage verläuft die Außengrenze des Landschaftsschutzgebietes „Nuthetal-Beelitzer Sander“ (ID 3744-601), welches sich vollständig im Naturpark befindet. Für das Landschaftsschutzgebiet existiert eine Schutzgebietsverordnung: Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“. Im § 3 der Verordnung ist der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes formuliert. Die übergeordneten Punkte des Schutzzweckes wurden im UVP-Bericht benannt und fanden daher Berücksichtigung.

Die Änderung der Schweinehaltungsanlage ist nicht mit einer Inanspruchnahme von Schutzgebietsfläche des Landschaftsschutzgebietes „Nuthetal-Beelitzer Sander“ verbunden. Es sind keine Wirkungen ableitbar, die zu einer nachteiligen Beeinflussung von der Schutzgebietsfläche im Umfeld führen. Die wesentliche Änderung führt nicht dazu, dass das Erscheinungsbild der Landschaft im Bereich dieser in erheblichem Umfang beeinträchtigt wird. Hinweise auf nachteilige Wirkungen auf den Menschen durch Belästigungen im geänderten Betrieb der Anlage liegen nicht vor, vgl. UVP-Bericht.

Anlagenstandort und Erweiterungsbereich überschneiden sich nicht mit Flächen des Landschaftsschutzgebiets (daher auch kein Antrag auf landschaftsschutzrechtliche Befreiung) und berühren damit auch keine wesentlichen Inhalte des Naturparks.

In der FFH-Voruntersuchung wurden die LRT 3260 und 91E0 vertieft untersucht, da diese sich innerhalb des anlagenbedingten Wirkbereichs anhand des FFH-Abschneidekriteriums ( $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ ) befinden. Unabhängig von der aufgrund der ermittelten Standortspezifik und der u. a. im FGSV-Leitfaden für den Allgemeinfall festgestellten Unempfindlichkeit der LRT, wurde nicht allein auf diese Unempfindlichkeit abgestellt, stattdessen wurden Belastungsgrenzen für beide LRT berechnet. Das Nicht-Beeinträchtigungspotential kann daher als besonders sicher erachtet werden.

*Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat N1*

Zu diesen Einwendungen liegt keine behördliche Stellungnahme vor. Die behördliche Prüfung der Schutzgebietsthematik ist noch nicht abgeschlossen.

### 6.1.3 Wald

#### *Einwendungen*

Es kommt zu Beeinträchtigungen der Wälder (in Form von Absterben, Kronenverformung, beeinträchtigte Humusentwicklung) durch Stickstoffeintrag.

Ohne Boden- und Humusproben ist das Waldgutachten für die Beurteilung nicht ausreichend.

Außerdem beruhen die Bewertungen der Auswirkungen im Waldgutachten auf veralteten Daten.

Die beantragte Waldumwandlung ist nicht zulässig.

#### *Erwiderung der Antragstellerin*

Zur Beurteilung der durch die geänderte Anlage verursachten Ammoniakimmissionen/Stickstoffdepositionen wurde zunächst ein Ammoniak-/Stickstoffgutachten nach TA Luft erstellt. Darauf basierend erfolgte u. a. die Beurteilung der Stickstoffeinträge in Waldflächen im Umfeld der Anlage für deren geänderten Zustand.

Die Beprobung des Mineralbodens und der Humusschicht wurde aus den folgend genannten Gründen nicht durchgeführt.

Da die Indikation aus den Zeigerwerten der Vegetation (Gutachten Tabelle 3) keine Anhaltspunkte für eine Stickstoffüberbelastung oder für disharmonische Nährstoffverhältnisse ergeben hat und weil die Ammoniakemissionen im Vergleich des bestandsgeschützten/genehmigten Zustands zum geänderten Zustand um ca. 20 % sinken, kann auf eine Beprobung des Mineralbodens und der Humusschicht verzichtet werden. Dies entspricht der Vorgabe des Handlungsrahmens zur Beurteilung von Waldökosystemen im Umfeld von Tierhaltungsanlagen (AG Tieranlagen 2003), der für den vorliegenden Fall vorsieht, dass bei wesentlichen Änderungen nach § 16 BImSchG mit gegenüber der Altanlage geringeren Ammoniakemissionen eine vereinfachte Vorgehensweise im Einzelfall zulässig ist. Eine Beurteilung des vorliegenden Waldzustandes ist daher ausreichend. Demzufolge wurde der Bodenzustand aus den Daten der Forstlichen Standortskartierung abgeleitet (Gutachten Tabelle 4).

Zur Bewertung der Auswirkungen der vorhabenbedingten Ammoniak-Konzentration auf Waldökosysteme (vgl. Ammoniakimmissions-/Stickstoffdepositionsprognose i. V. m. der Beurteilung der Stickstoffeinträge in gesetzlich geschützte Biotop und FFH-Lebensräume) wird mit der Begründung, die Datengrundlage sei veraltet, infrage gestellt (Publikationen aus 1991 und 1988). Richtig seien dagegen nach Ansicht der EinwenderInnen die niedrigeren Grenzwerte aus dem ICP-Manual (UNECE 2017), insbesondere für Flechten.

Die Begründung der EinwenderInnen ist irrelevant. Die Ammoniak-Konzentration wird sich auf den infrage stehenden Waldflächen nördlich und nordöstlich der Anlage (repräsentiert durch Beurteilungspunkt BP 6, Kiefern-Vorwald) im Planfall um 22 % gegenüber dem bestandsgeschützten Anlagenzustand verringern. Aktuell sind aber Flechten auf diesen Flächen großflächig verbreitet, obwohl die Anlage bereits seit Jahrzehnten hohe Ammoniakimmissionen in diese Flächen einträgt. So betrogen die gesamten

Stickstoffeinträge (Hintergrunddeposition) in die nordöstliche Waldfläche 20,4 kg N/(ha\*a) im Jahr 2000, im Jahr 2007 noch 18,2 kg N/(ha\*a) und im Jahr 2015 nur noch 15,6 kg N/(ha\*a) (UBA 2018). Es ist daher offensichtlich, dass sich die Situation der Flechten bei nachlassenden Immissionen nicht verschlechtern wird.

Bei der großen Vielfalt an Flechtenarten in Deutschland und besonders in Brandenburg kann man offensichtlich nicht davon ausgehen, dass es keine artspezifischen Unterschiede hinsichtlich der Empfindlichkeit gibt, die jedoch bisher nicht artspezifisch ermittelt wurden.

Waldumwandlungen sind grundsätzlich zulässig. Die Auswirkungen der beantragten Waldumwandlung werden in der den Antragsunterlagen beigefügten Ausgleich- und Ersatzmaßnahmenplanung beurteilt und entsprechende Kompensationsmaßnahmen ermittelt.

*Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat N1*

Zu diesen Einwendungen liegt keine behördliche Stellungnahme vor. Die behördliche Prüfung der Waldthematik ist noch nicht abgeschlossen.

## **6.2 Artenschutz**

### **6.2.1 Beeinträchtigung Fledermäuse, Brutvögel und Zauneidechse**

#### *Einwendungen*

Es werden Beeinträchtigungen geschützter Arten durch die Anlage befürchtet.

Es muss beachtet werden, dass bei dem Stall, der abgerissen soll, Fledermaus- und Brutvogelvorkommen möglich sind. Im Plangebiet sind zudem Vorkommen der Zauneidechse möglich.

#### *Erwiderung der Antragstellerin*

Hierzu ist auf die Kartierungen und die naturschutzfachliche Diskussion im Artenschutzfachbeitrag zu verweisen. Alle genannten Artengruppen werden darin in der notwendigen Tiefe behandelt. Es sind die Methoden und Ergebnisse dargelegt, und es wird, ausgehend von Letzteren, der Maßnahmenbedarf erörtert und festgesetzt.

#### *Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat N1*

Ein Verletzen der Vorschrift des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben könnte durch eine Bauzeitenregelung sowie durch Ersatz von Niststätten vermieden werden. Die zum Abriss vorgesehenen Gebäude wären unmittelbar vor den Abrissarbeiten durch eine ökologische Baubegleitung zu kontrollieren.

Aus den Unterlagen und den Untersuchungen geht hervor, dass trotz potentieller Strukturen keine Zauneidechsen bei den Standorterkundungen im Untersuchungsgebiet gefunden wurden. Als potentieller limitierender Faktor werden die auf dem Betriebsgelände lebenden Katzen angeführt, die durch systematische Predation die lokale Population stark beeinflussen.



## **6.3 Landschaftsbild / Erholung**

### **6.3.1 Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und der Erholungsfunktion**

#### *Einwendungen*

Die Anlage verunstaltet das Orts- und Landschaftsbild. Die Erholungsfunktion wird durch die Anlage beeinträchtigt.

#### *Erwiderung der Antragstellerin*

Im UVP-Bericht wurden umfängliche Aussagen zu den Auswirkungen der Änderungen der Schweinehaltungsanlage getroffen. Es wurde festgestellt, dass der Landschaft im Untersuchungsgebiet insgesamt eine mittlere Wertigkeit zuzuweisen ist.

Die Schweinehaltungsanlage selbst wurde bereits vor mehr als 40 Jahren am Standort errichtet. Bei den Ställen handelt es sich um flache Bauten, die nur wenig in der Landschaft emporragen. Erkennbar von Standorten außerhalb des Anlagengeländes sind sie im Wesentlichen aus Richtung Süden. Für den geplanten Erweiterungsbau der Schweinehaltungsanlage werden im Wesentlichen Flächen innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes in Anspruch genommen. Es handelt sich um teilweise befestigte Flächen, auf denen sich u. a. zwei nicht mehr betriebene Güllebecken mit technischen Einrichtungen befinden.

Von der Ortslage Kemnitz selbst sind Sichtbeziehungen zu dem geplanten Neubau in sehr geringem Umfang zu erwarten. Insbesondere die Dachfläche und die Abluftkamine von Stall 11 sind erwartungsgemäß künftig aus den Richtungen Süden und Westen einsehbar. Das Erscheinungsbild des Landschaftsausschnittes ändert sich durch die Errichtung von Stall 11 in geringem Umfang.

Aufgrund der visuellen Vorprägung des Standortes, ist einzuschätzen, dass die Qualität des Landschaftsbildes durch die Umsetzung der Baumaßnahmen nicht erheblich gemindert wird. Im Fazit wird bewertet, dass es durch die Umsetzung der Baumaßnahmen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt. Die Erholungseignung der Landschaft wird folglich nicht gemindert.

#### *Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat N1*

Das Vorhaben sieht eine Neuerrichtung des Stalls 11 sowie einen Anbau von 15 Abluftkaminen am Stall 10 vor. Der Anbau wird insgesamt eine Höhe von 13,23 m über Geländeoberkante (GOK) aufweisen. Sichtachsen bestehen aus nord-nordöstlicher Richtung vom Nettendorfer Weg. Aus westlicher Richtung werden die Anlagen durch bereits vorhandene vorgelagerte Stallgebäude verdeckt. Die Dachfläche und Abluftkamine des Stalls 11 werden aus südlicher Richtung einsehbar sein. Die Neubauten werden im Nahbereich sichtbar sein. Dieser ist bereits durch die bestehenden Anlagenbestandteile der Schweinehaltungsanlage vorgeprägt. Eine erhebliche Minderung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft durch die Baumaßnahme ist nicht zu erwarten. Das Landschaftsbild, beschrieben durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit, wird gemäß vorliegender Gutachten nicht erheblich beeinträchtigt. Das

Vorhaben stellt somit keinen Eingriff in Natur und Landschaft durch Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

## **7. Gesundheit / Hygiene**

### **7.1 Gesundheit / Hygiene**

#### **7.1.1 Antibiotika und Keime**

##### *Einwendungen*

Es werden gesundheitliche Gefahren für den Menschen durch die hohe Antibiotikanutzung in der Anlage und durch resistente Keime befürchtet.

- Studien stellen hohe Keimbelastung in mehreren 100 Metern Umkreis um Tierhaltungen fest.
- Es gibt durch die Anlage Schadstoffe und Medikamentenrückstände in Luft und Wasser.
- Wie hoch ist Antibiotikabelastung?

##### *Erwiderung der Antragstellerin*

Antibiotika dürfen nur zu veterinärmedizinischen Zwecken auf Anordnung des Tierarztes bzw. unter strenger Kontrolle angewendet werden, zudem muss im Rahmen ihrer Zulassung die Umweltverträglichkeit der Antibiotika in Ökotoxstudien nachgewiesen werden.

Die Gesamtabgabemengen antibakteriell wirksamer Tierarzneimittel wurden seit der Einführung der Erfassung der Abgabemengen im Jahr 2011 deutlich reduziert (-58,9 %). Vom Jahr 2016 bis zum Jahr 2019 war eine Abnahme zu verzeichnen (-9,7 %), für den Zeitraum von 2019 bis 2020 zwar ein leichter Anstieg (+4,6 %), der jedoch nichts an der deutlichen Reduzierung der Gesamtabgabe von Antibiotika seit 2011 ändert. Näheres ergibt sich aus dem Lagebild zur Antibiotikaresistenz im Bereich Tierhaltung und Lebensmittelkette 2021 der Arbeitsgruppe Antibiotikaresistenz des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) und des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR).

Ab 2023 soll das Antibiotikaminimierungskonzept weiter modifiziert und analog zum EU-rechtlichen Vorgehen als neues Element die Beobachtung eingeführt werden. Zentraler Baustein ist die halbjährliche Erfassung von Daten zu jeder Behandlung von Rindern, Schweinen, Hühnern und Puten mit antimikrobiellen Arzneimitteln – unabhängig von deren Nutzung oder der Größe des Bestandes, in dem sie gehalten werden. Die Meldepflicht dieser Daten soll zukünftig beim Tierarzt liegen. Der Meldeinhalt ist für jede Behandlung gleich und wird so festgelegt, dass er für die Erfüllung der folgenden drei Zwecke geeignet ist:

- Antibiotikaminimierung,
- vergleichende Beobachtung und Bewertung des Antibiotikaeinsatzes über alle Nutzungsarten,
- Meldung der Verbrauchsmengen an antimikrobiellen Arzneimitteln an die EMA.

Bei ordnungsgemäßem Umgang mit Medikamenten, der in der Anlage der Antragstellerin sichergestellt ist, sind Gesundheitsgefahren durch Medikamentenrückstände ausgeschlossen.

*Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T14*

Die potenzielle Umweltbelastung durch Bioaerosolmissionen im Umfeld der Schweinehaltungsanlage wurde ordnungsgemäß geprüft. Dem ist noch hinzuzufügen, dass es für Bioaerosole im Allgemeinen und für in Tierställen häufig vorkommenden Bakterienarten bisher keine wissenschaftlich fundierten, auf der Basis von Dosis-Wirkungsbeziehungen abgeleiteten Beurteilungswerte oder Wirkungsschwellen für gesundheitsschädigende Einflüsse gibt. Die aktuelle Rechtsprechung erkennt zwar grundsätzlich die potenzielle Gesundheitsbeeinträchtigung durch Bioaerosole an, sieht aber aufgrund der fehlenden Quantifizierbarkeit des Risikos keine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen Schadenseintritt; d.h., es besteht kein Rechtsanspruch auf Einhaltung von Hintergrundkonzentrationen oder Mindestabständen zu Anlagen. Die Gefahrenabwehr im Sinne § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG greift hier nicht (Urteil des BVG am 20.11.2014). Aus Gründen der Vorsorge können aber emissionsmindernde Maßnahmen ergriffen werden.

In der neuen Fassung der TA Luft vom 18.8.2021 ist unter 5.2.9 die Pflicht zur Emissionsminderung (eindeutiger als in der alten Fassung) geregelt: „Bei Anlagen, die umweltmedizinisch relevante Bioaerosole in relevantem Umfang emittieren können, sind zur Emissionsminderung dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen.“ Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob bei der Schweinehaltungsanlage Kemnitz in ausreichendem Umfang und dem Stand der Technik entsprechende Abluftreinigungsanlagen eingebaut sind bzw. eingebaut werden sollen.

### **7.1.2 Tierkadaver und Insekten**

#### *Einwendungen*

Tierkadaver werden außerhalb der vorgesehenen Kühlcontainer gelagert.  
Es finden Beeinträchtigungen durch Insekten (Käfer, Fliegen, Mücken) statt.

#### *Erwiderung der Antragstellerin*

Die ordnungsgemäße Zwischenlagerung der Tierkadaver erfolgt in Kadaver-Kühlcontainern. Mit dieser Lagerung wird die Betriebshygiene verbessert und Beeinträchtigungen durch Insekten entgegengewirkt.

#### *Erwiderung der Behörde: hier Landkreis Teltow-Fläming, Veterinäramt*

Grundsätzlich sind Tierkadaver bis zur Abholung oder Ablieferung geschützt vor Witterungseinflüssen aufzubewahren, so dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesem Material in Berührung kommen können. Die Lagerung der Tierkadaver wird regelmäßig vor Ort kontrolliert. Verstöße werden geahndet.

## **8. Tierwohl**

### **8.1 Tierwohl**

#### **8.1.1 Haltungssystem ist tierschutzwidrig**

##### *Einwendungen*

Aus tierschutzrechtlichen Gründen ist die Genehmigung zu versagen. Bei dem beantragten Haltungssystem (zu viele Tiere, keine Einstreu, Spaltenböden, Flüssigfutter) entstehen mehr Verhaltensprobleme, Verletzungen und Krankheiten im Vergleich zu anderen Haltungssystemen.

- Es findet ein Verstoß gegen § 2 und § 17 Nr. 2b und § 18 Tierschutzgesetz (TierSchG) statt.
- Massentierhaltung ist nicht tierfreundlich oder artgerecht.
- Es fehlen konkrete Darstellungen zum Haltungssystem in den Ställen.
- Eine Fixierung der Tiere im Kastenstand/Ferkelschutzkorb ist tierschutzwidrig.
- Gab es Kontrollen zur Einhaltung des § 26 Abs. 3 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV) (Schadstoffkonzentrationen) und mit welchem Ergebnis?
- Es wird eine nachhaltige, ökologische Haltungsform gefordert.

##### *Erwiderung der Antragstellerin*

Ausweislich der Antragsunterlagen ist eine artgerechte Tierhaltung u. a. durch eine bedarfsgerechte und altersabhängige Platzzumessung der Tiere, die bedarfsgerechte Versorgung der Tiere mit Futtermitteln und Tränkwasser sowie eine dem Alter der Tiere angepasste Klimagestaltung (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, eine Minimierung der Schadgasbelastung) entsprechend der DIN 18910 (und der VDI-Richtlinie 3894 Blatt 1) gewährleistet. Das Haltungssystem entspricht der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung“ (TierSchNutzTV).

Die TierSchNutzTV konkretisiert die im TierSchG geregelten Verpflichtungen des Tierhalters, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend verhaltensgerecht unterzubringen sowie die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einzuschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden (§ 2 Nr. 1 und 2 TierSchG) (vgl. BVerwG, Beschluss vom 8.11.2016 - 3 B 11/16 -, juris Rn. 15).

Bei Einhaltung der TierSchNutzTV, einschließlich der Regelungen zur Kastenstandhaltung, liegt somit auch kein Verstoß gegen das TierSchG vor.

Das Haltungssystem ist in Abschnitt 3 der Antragsunterlagen beschrieben.

##### *Erwiderung der Behörde: hier Landkreis Teltow-Fläming, Veterinäramt*

Ein einstreuloses Haltungssystem ist in der Schweinehaltung laut TierSchNutzTV möglich. Wie auch bei anderen Haltungssystemen kommt es auf das gute Management des Betriebes an um Verhaltensprobleme, Verletzungen und Krankheiten vorzubeugen. § 22 Abs. 3 Nr. 4 der TierSchNutzTV

beschreibt die Anforderungen, die die Böden in einem Haltungssystem erfüllen müssen. Dabei wird speziell auch auf die Anforderungen an einen Spaltenboden Bezug genommen. Wenn Auftrittsbreiten, Spaltenweiten, Perforationsgrad u.a. stimmen, dürfen Schweine auf Spaltenböden gehalten werden. Des Weiteren ist die Flüssigfütterung in der konventionellen Schweinehaltung ein praktikables Fütterungssystem. Auch hier ist das gute Management des Betriebes gefragt.

Da der Stall noch gar nicht gebaut wurde und demnach dort noch keine Tiere gehalten werden, gibt es keinen Verstoß gegen § 2 und § 17 Nr. 2b und § 18 TierSchG.

Die Darstellungen zum Haltungssystem sind ausreichend. Bevor die Tiere in einen neugebauten gewerblich genutzten Stall einziehen würden, käme es zu einer Kontrolle der tatsächlich gebauten Stallungen, bei denen bei Bedarf Tierschutzmängel vor Ort besprochen und Auflagen erteilt werden. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass die Vorgaben der TierSchNutzTV nicht eingehalten werden (können).

Laut der überarbeiteten Version der TierSchNutzTV (Stand: 29.01.2021) ist die Möglichkeit der Haltung von Schweinen im Kastenstand/Ferkelschutzkorb nur noch für sehr kurze Zeit und unter bestimmten Umständen erlaubt. Dies gilt aktuell allerdings nur für Neubauten. Für den geplanten Stall 10 (Neubau) sind laut Antrag Bewegungsbuchten im Abferkelbereich geplant und damit rechtskonform. Bei Altbeständen gilt eine Übergangsfrist zur Nutzung der Kastenstände bis zum 09.02.2036.

In Bezug auf die geplanten Ställe gab es noch keine Kontrollen in Bezug auf den § 26 Abs. 3 TierSchNutzTV.

## **9. Sonstiges**

### **9.1 Sonstiges**

#### **9.1.1 Wertverlust Immobilien**

##### *Einwendungen*

Die Anlage verursacht einen sehr tiefen Bodenrichtwert.

Die Anlage verursacht einen Wertverlust der Immobilien.

##### *Erwiderung der Antragstellerin*

Die Behauptung, die Anlage verursache einen sehr tiefen Bodenrichtwert, ist schon deshalb nicht nachvollziehbar, weil die Anlage seit über 40 Jahren an dem Standort betrieben wird und die beantragte wesentliche Änderung zu einer Reduzierung der Geruchs- und Ammoniakemissionen führt. Vorhabenbedingte Verkehrswertminderungen, die unter bestimmten Voraussetzungen eventuell entschädigungspflichtig wären, sind somit nicht zu erwarten. Von vornherein nicht vom Grundrecht auf Eigentum geschützt sind Marktchancen bzw. Erwartungen an zukünftige Wertsteigerungen. Ebenso wenig berührt die bloße Minderung des Marktwerts eines Eigentumsguts den Schutzbereich von Art. 14 Abs. 1 GG (vgl. BVerfG, Beschluss vom 05.02.2002 - 2 BvR 305/93 - BVerfGE 105, 17/30; Papier, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 69. Ergänzungslieferung 2013, Art. 14 Rn. 164).

Die Einwendung über den Wertverlust von Immobilien ist nicht nachvollziehbar, weil die Schweinehaltungsanlage seit über 40 Jahren an dem Standort betrieben wird und die Umgebung seitdem (mit) prägt. Überdies ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten Genehmigung keinen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebotes zumutbar sind oder nicht. Es gibt keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung bewahrt zu werden. Ein Schutz besteht insoweit nur nach Maßgabe des einschlägigen Fachrechts, hier des Immissionsschutzrechts. Unter dem Gesichtspunkt der Wertminderung kommt daher ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996 - 4 C 13.94 -, juris Rn. 73, sowie Beschlüsse vom 13.11.1997 - 4 B 195.97 -, juris Rn. 6, und vom 24.04.1992 - 4 B 60.92 -, juris Rn. 6.)

Die beantragte Genehmigung führt zu keiner unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke. Deshalb stellt ein eventuell eintretender Wertverlust keinen bei der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung zu berücksichtigenden Aspekt dar.



*Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd*

Grundsätzlich muss der Eigentümer eines Grundstücks immer damit rechnen, dass auf benachbarten Grundstücken bau- und auch sonst rechtskonforme Vorhaben errichtet und betrieben/genutzt werden. Es gibt insoweit keinen Anspruch auf Erhalt des baulichen status quo (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13.11.1997, Az.: 4 B 195/97). Andernfalls würde die auf einem Grundstück bereits vorhandene Bebauung gleichsam eine Sperrwirkung für die bauliche Nutzbarkeit benachbarter Grundstücke entfalten können, was vor dem Hintergrund der durch Art. 14 GG geschützten Baufreiheit verfassungsrechtlich bedenklich erschiene. Vorhabenbedingt immer mögliche Wertminderungen von umgebenden Grundstücken bleiben also dann außer Betracht, wenn diese „nur“ die Folge einer (bau-)rechtlich legitimen Nutzung des Vorhabengrundstückes sind.

### 9.1.2 Dorfentwicklung

#### *Einwendungen*

Die Anlage solle für Abwanderung aus dem Dorf Kemnitz und verhindere die Dorfentwicklung, wie beispielsweise touristische Entwicklung.

#### *Erwiderung der Antragstellerin*

Die Einwendung ist unbegründet, da die Anlage die befürchteten Effekte nicht hat. Es handelt sich zudem nicht um Gesichtspunkte, unter denen die beantragte Genehmigung abgelehnt werden dürfte, da die Genehmigungsvoraussetzungen in § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) abschließend geregelt sind. Auswirkungen auf die Dorfentwicklungen oder den Tourismus gehören nicht dazu.

#### *Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd*

Das Verhalten von Bürgern im Falle einer rechtmäßig erteilten Genehmigung nach sorgfältiger Prüfung der Einhaltung der genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen ist nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

### 9.1.3 Klimaschutz

#### *Einwendungen*

Die Genehmigung sei aus klimaschutzrechtlichen Gründen zu versagen, insbesondere die Verdunstung von Harnstoff aus der Anlage sei klimaschädlich.

#### *Erwiderung der Antragstellerin*

Die Schutzgüter bzw. Schutzbegünstigten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind entsprechend § 1 BImSchG Menschen, Tiere, Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter. Zum Schutzgut Atmosphäre ist auch das Klima zu zählen. Der Begriff „Klima“ im Sinne des BImSchG bezeichnet allgemein den für ein Gebiet typischen Ablauf der Witterung über einen bestimmten Zeitraum, d. h. den mittleren Zustand der Witterungserscheinungen in einem konkreten geographischen Raum und für eine gewisse Zeitspanne. Er umfasst somit nicht das globale oder nationale, sondern nur das lokale und regionale Klima.

Zwar muss der UVP-Bericht bei der Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter auch Angaben zu einer möglichen Betroffenheit des Schutzguts Klima durch „Veränderungen des Klimas, z. B. durch Treibhausgasemissionen“ enthalten (vgl. Anlage zu § 4e der 9. BImSchV). Dies ändert aber nichts daran, dass im Unterschied zu den kleinräumigen Auswirkungen auf das Mikro- und Mesoklima die nachteilige Veränderung des nationalen, kontinentalen oder globalen (Makro)Klimas derzeit mangels hinreichender technischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Wirkungszusammenhänge dem Immissionsbeitrag einer einzelnen Anlage nicht zugerechnet werden kann. Die Auswirkungen eines einzelnen Vorhabens auf dieser räumlichen Ebene sind quantitativ kaum abschätzbar und darstellbar (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein, 96. EL September 2021, BImSchG § 5 Rn. 81, 82; vgl. auch OVG Münster, Urteil vom 16.06.2016 - 8 D 99/13.AK -, juris, Rn. 402 ff.).

Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass bzw. inwieweit das beantragte Vorhaben unter dem Gesichtspunkt der Verdunstung von Harnstoff nachteilige Veränderung des nationalen, kontinentalen oder globalen (Makro)Klimas bewirken würde, sind der Einwendung nicht zu entnehmen.

*Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd*

Anlagenbezogene Anforderungen im Genehmigungsverfahren zur Begrenzung von Treibhausgasemissionen von Tierhaltungsanlagen sind trotz der gesetzten Klimagas-minderungsziele noch nicht gesetzlich verankert und daher kein Prüfgegenstand im Genehmigungsverfahren.

#### **9.1.4 Anlagenüberwachung**

##### *Einwendungen*

Die Aufsichtsbehörden würden die Anlage nicht bzw. nicht häufig genug kontrollieren.

##### *Erwiderung der Antragstellerin*

Als Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED) unterliegt sie der Regelüberwachung nach § 52 Abs. 1b BImSchG. Dazu gehören insbesondere Vor-Ort-Besichtigungen, Überwachung der Emissionen und Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente, Überprüfung der Eigenkontrolle, Prüfung der angewandten Techniken und der Eignung des Umweltmanagements der Anlage zur Sicherstellung der immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten.

Die letzte Vor-Ort-Besichtigung im Rahmen der IED-Überwachung fand am 25.02.2020 statt.

##### *Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T25*

An dieser Stelle werden Aussagen zu Kontrollen von Seiten des LfU gemacht. Die Anlage ist aufgrund der Tierplatzkapazität eine Anlage nach EU-Industrieemissionsrichtlinie (IED), die einer regelmäßigen Kontrollpflicht durch das LfU unterliegt. Dazu wurde eine Bewertung nach bestimmten Kriterien vorgenommen, woraus sich ein 2-jährlicher Überwachungsturnus ergab. Die Informationen zu Kontrollen werden veröffentlicht und sind auf der Internetseite des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz im Landwirtschafts- und Umweltinformationssystem (LUIS-BB) einsehbar. Zu diesen Kontrollen werden auch weitere Behörden (Wasserbehörde und Abfallbehörde des Landkreises Teltow-Fläming) eingeladen, die nach eigenem Ermessen über die Teilnahme entscheiden. Zusätzlich erfolgen anlassbezogene Kontrollen von Seiten des LfU, wenn besondere Vorkommnisse zu verzeichnen sind.

### 9.1.5 Kritik an Intensivtierhaltung

#### *Einwendungen*

Gesellschaftlich und politisch sei die konventionelle Massentierhaltung nicht gewünscht, ebenfalls bestünde kein gesellschaftlicher Bedarf nach erhöhter Fleischproduktion.

#### *Erwiderung der Antragstellerin*

Die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen die Genehmigung zu erteilen ist, sind in § 6 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) abschließend geregelt. Danach sind gesellschaftspolitische Erwägungen und ein „gesellschaftlicher Bedarf“ für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag unerheblich. Der Vorhabenträger trägt das Risiko der Wirtschaftlichkeit seiner Investition und damit auch der Gefahr, dass wider Erwarten kein Bedarf für das produzierte Fleisch besteht.

#### *Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd*

Fragen der gesellschaftlichen und politischen Notwendigkeit eines Vorhabens sind kein Prüfgegenstand im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und damit auch keine Genehmigungsvoraussetzung.

### 9.1.6 Öffentlich-rechtlicher Vertrag

#### *Einwendungen*

Der Betreiber hält sich nicht an die im öffentlich-rechtlichen Vertrag/Genehmigung von 1995 festgelegten Baumaßnahmen zur Geruchsminderung: Hier wurde eine Heckenpflanzung/Wallerrichtung um das Areal beauftragt aber nicht umgesetzt. Der öffentlich-rechtliche Vertrag dient nur den wirtschaftlichen Interessen des Betreibers.

#### *Erwiderung der Antragstellerin*

Die Antragstellerin bedauert, dass die Heckenpflanzung aufgrund von Pflanzenausfällen nur teilweise umgesetzt wurde. Die Antragstellerin hat wegen der Maßnahme zuletzt am 17.02.2022 Kontakt zur Unteren Naturschutzbehörde mit dem Ergebnis aufgenommen, dass März 2022 bei einem Vor-Ort-Termin die Problematik nochmals aufgegriffen wird. Die Pflanzmaßnahme wurde jedoch in der Genehmigung nicht zur Geruchsminderung festgelegt, sondern zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft. Hinsichtlich der Wallerrichtung gibt es keine behördliche Auflage.

#### *Erwiderung der Behörde: hier Landesamt für Umwelt, Referat T25*

Die besagte Heckenpflanzung wurde mit Pflanzmaßnahmen, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming im Frühjahr 2017 durchgeführt. Die Erstabnahme durch die untere Naturschutzbehörde wurde im Juni 2017 durchgeführt, die Endabnahme ist nach Kenntnis des LfU noch nicht erfolgt.

Aufgrund der anhaltenden Beschwerdesituation hinsichtlich Geruchsmissionen wurde im Jahr 2019 eine Geruchsmissionsprognose zum derzeitigen genehmigten Zustand der Schweinehaltungsanlage erstellt. Ausgehend davon erfolgte die Anhörung der Anlagenbetreiberin vor Erlass einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG, im Zuge der Rückäußerung zu dieser Anhörung wurde im Januar 2020 ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Fixierung von Maßnahmen zur Minderung der Geruchsmissionen abgeschlossen. Dabei war eine Abwägung zwischen den möglichen durchzuführenden Minderungsmaßnahmen und der Verhältnismäßigkeit der Umsetzung dieser Maßnahmen vorzunehmen.

Der Vertrag beinhaltet u. a. auch die Festlegung von Immissionswerten für die nächstgelegenen Wohnnutzungen, deren Einhaltung durch eine Nebenbestimmung im Falle der Genehmigung sichergestellt werden müsste.